



ÖGSW-Club

Jahresgespräch 2019 – Was Sie 2019 jedenfalls beachten sollten!

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
12., 13. und 20. November 2019

www.oegsw.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Einzelunternehmen/Personengesellschaft:

- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG;
Investitionserfordernis für investitionsbedingten GFB
- **Verlustabzug:** 100 %;
Wartetastenverlustregelung bei kapitalistischen Mitunternehmern
- **Keine Gewinnthesaurierung**
- **Einkommensbesteuerung:**
 - progressiver ESt-Tarif,
Grenzsteuersatz bis 55 %, Durchschnittssteuersatz iHv 45,625 % bei Einkommen iHv TEUR 277 (ohne Berücksichtigung des GFB)

Kapitalgesellschaft:

- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:** KöSt-Tarif 25 %
(= Steuerbelastung bei Gewinnthesaurierung)
- **Ausschüttung:**
 - KEST-Belastung 27,5 % bzw
Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KEST-Belastung, wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung** (Berücksichtigung von SV, Lohnnebenkosten, BA-Pauschale, GFB)

Vorteilhaftigkeitsgrenze ca TEUR 277
(ohne Berücksichtigung des GFB;
bei vollständiger Gewinnausschüttung)

— Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

- **Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG:** Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben (Antrag bis zur **Rechtskraft** des Bescheides des Jahres des Unterschreitens der Schwellenwerte!)
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG**
- **Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG (neue Pauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020)**

— Bei Kapitalgesellschaften:

- **In der Regel Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** unter Beachtung der Regelungen des KStG

— Handlungsempfehlungen iZm Gewinnermittlung und Rechtsform:

- Individueller Vorteilhaftigkeitsvergleich
- Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Gewinnermittlungsart unter Berücksichtigung von Bindungsfristen (zB bei Pauschalierung) prüfen
- Basispauschalierung: Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, sind seit der Veranlagung 2017 von der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ausgenommen (als Betriebsausgabe absetzbar): Auswirkungen prüfen

Neue Pauschalierung für Kleinunternehmer (1/2)

— § 17 Abs 3a EStG (idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019):

— Erstmalige Anwendung bei der Veranlagung für das **Kalenderjahr 2020**

— Voraussetzungen:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb** (ausgenommen Gesellschafter-Geschäftsführer (§ 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG), Aufsichtsratsmitglied oder Stiftungsvorstand).
- **Umsätze** im betreffenden Veranlagungsjahr aus dieser Tätigkeit bzw aus diesen Tätigkeiten **max. TEUR 35** (inkl. Auslandsumsätze, keine Berücksichtigung von Entnahmen) bzw bei Umsätzen von max. TEUR 40, wenn im Vorjahr Umsätze von max. TEUR 35 erzielt wurden.
 - Pauschalierung ist unabhängig von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung

— Pauschale Betriebsausgaben:

- **grundsätzlich 45 %** bzw
- **20 % bei Dienstleistungsunternehmen** (VO-Ermächtigung für eine branchenbezogene Einstufung als Dienstleistungsbetrieb)
- **Pflichtversicherungsbeiträge** in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensions- und Arbeitslosenversicherung sind **zusätzlich absetzbar**.

- Bei **Entnahme eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens**:
 - keine Anwendung des § 6 Z 4 EStG, dh Teilwert ist nicht als Betriebseinnahme anzusetzen - keine Entnahmegewinnbesteuerung
- **Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag)** kann geltend gemacht werden.
- **Anwendung auch bei Mitunternehmerschaften möglich**:
 - Umsatzgrenze gilt für die gesamte Mitunternehmerschaft.
 - Einheitliche pauschale Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft und Aufteilung des pauschal ermittelten Gewinns auf die Beteiligten.
 - Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sind beim jeweiligen Mitunternehmer in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.
 - Keiner der Mitunternehmer darf die Pauschalierung außerhalb der Mitunternehmerschaft anwenden.
- Verpflichtung zur **Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei entfällt**.
- Bei Abgehen von der Pauschalierung kann frühestens nach drei Jahren wieder die Pauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG erfolgen.

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

— Teilwertabschreibungen

- Auf Anlagevermögen in 2019:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (unter Umständen gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)

— Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen oder Kauf von begünstigten Wertpapieren zur Optimierung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

— Vorziehen von Investitionen in das Jahr 2019 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2019

— Sofortige Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Jahr der Verausgabung):

- AK maximal EUR 400,00
- Anhebung auf AK von maximal EUR 800,00: gilt für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2019 beginnen

— Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2019

— Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

— Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)

- Nur für natürliche Personen
- Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
 - Zeitausgleichsguthaben,
 - nicht verbrauchte Urlaubstage.
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist,
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** zur Verlustverrechnung
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**
- **Vermeidung von Barzahlungen in der Bauwirtschaft:**
 - Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen (Entgelt > EUR 500,00)
 - Barzahlungsverbot von Arbeitslohn

Unternehmensrecht

- § 208 Abs 1 UGB: Generelle Zuschreibungspflicht für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen: Bei Wegfall der Gründe einer vorhergehenden außerplanmäßigen Abschreibung und Wertaufholung besteht Zuschreibungspflicht für **alle** Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens (ausgenommen Geschäfts- bzw Firmenwert).
- **Nachholung bisher unterlassener Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt.**

Steuerrecht

- § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Zuschreibungen von Anlagegütern sind auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.
- **Zuschreibungspflicht schlägt voll auf das Steuerrecht durch und betrifft daher alle WG.**
- § 124b Z 270 EStG: Im ersten nach 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahr konnte **für unternehmensrechtlich nachgeholte Zuschreibungen eine Zuschreibungsrücklage** gebildet werden:
 - Zuschreibungsrücklage war im Rahmen der Steuererklärung 2016 zu beantragen.
 - Verpflichtende **Führung eines Verzeichnisses** über die Wirtschaftsgüter, für die eine Zuschreibungsrücklage gebildet wurde, bis zu deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit Evidenthaltung des steuerlichen Bilanzansatzes und der Zuschreibungsrücklage.

- **Ausweis der Zuschreibungsrücklage:**
 - Gesondert unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 906 Abs 32 UGB iVm § 124b Z 270 EStG) oder
 - außerbücherliche Führung eines Verzeichnisses.
- Ist die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens unterblieben, ist die temporäre Differenz gem § 198 Abs 9 UGB als passive latente Steuer zu berücksichtigen.
- Gewinnerhöhende Auflösung der Zuschreibungsrücklage in zwei Fällen:
 - Bei nachfolgenden Teilwertabschreibungen bzw Absetzung für Abnutzung
 - Spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen
- Für **Wertaufholungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen**, kann **keine Zuschreibungsrücklage** gebildet werden (sind steuerlich unmittelbar wirksam).

Handlungsempfehlungen:

- Bei Bildung einer Zuschreibungsrücklage in 2016: Fortführung der Dokumentation des Zeitpunktes der Wertholung (im Hinblick auf Abgrenzungsfragen bei Betriebsprüfungen).
- Fortführung des Verzeichnisses über eine in 2016 gebildete Zuschreibungsrücklage und Prüfung, ob Wertänderungen des betreffenden WG zu einer verpflichtenden Auflösung führen.
- **Bei Einkommensteuerpflichtigen:** Anwendung des **Sondersteuersatzes von 27,5 %** auf Zuschreibungen auf die im BV befindlichen Finanzanlagen (Beteiligungen) und diesbezügliche Veräußerungsgewinne und Auflösungen einer Zuschreibungsrücklage.

- Bei Werterholung nach Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung von Beteiligungen gilt grundsätzlich eine **Zuschreibungspflicht bis zu den Anschaffungskosten** (Obergrenze).
- Aufgrund der VwGH-Judikatur (VwGH 22.05.2014, 2010/15/0127) gilt nach einer Buchwert-Einbringung der beizulegende Wert im Zeitpunkt der Einbringung als maßgebende Wertobergrenze für die künftige Bewertung (vgl auch Rz 952 UmgrStR 2002).
- Bisher ist umstritten, ob dies auch für Gesamtrechtsnachfolge-Umgründungen wie Verschmelzungen oder Spaltungen gelten soll.
- **Erweiterung des § 6 Z 13 EStG (StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019):**
 - Bei einer Umgründung mit steuerlicher Buchwertfortführung ist im Falle einer späteren Werterholung steuerlich bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten (vor der Umgründung) zuzuschreiben.
 - Anwendung für Zuschreibungen nach Umgründungen, die nach 30.4.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

Unversteuerte Rücklagen (1/2) RÄG 2014

Unternehmensrecht

- Streichung des § 205 UGB, § 906 Abs 31 UGB: keine unversteuerten Rücklagen in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen (Umbuchung in Gewinnrücklage; gegebenenfalls auch latente Steuern)

Steuerrecht

- § 124b Z 271 EStG: **Bestehende unversteuerte Rücklagen** einschließlich Bewertungsreserven **können (!)** unabhängig vom UGB-Jahresabschluss als **steuerliche Rücklagen** weitergeführt werden.
 - Bei Fortführung der unversteuerten Rücklagen
 - weiterhin Auflösung der unversteuerten Rücklagen entsprechend unternehmensrechtlicher Nutzungsdauer und
 - Möglichkeit der jederzeitigen freiwilligen, steuerpflichtigen Auflösung der unversteuerten Rücklagen.
 - Bei Nicht-Fortführung: gewinnerhöhende Auflösung

Steuerrecht (*Fortsetzung*)

Handlungsbedarf bei Fortführung ab 2016:

- Rücklagenspiegel
- **Jährliche MWR aus Auflösung der steuerlichen Rücklage**
- **Weiterhin Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss:**
 - § 8 Abs 2 EStG: Auf 10 Jahre verteilte Abschreibung von im Interesse der Denkmalpflege aufgewendeter AK/HK für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis)
 - § 12 Abs 1 und 8 EStG: Übertragung stiller Reserven von den AK/HK im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw Übertragungsrücklage (gilt nur für natürliche Personen, nicht für Kapitalgesellschaften); verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis bzw entsprechende Bezeichnung der Rücklage und Evidenzhaltung für steuerliche Zwecke
 - § 13 EStG: Sofortabsetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Rückstellungen

Vergleich Unternehmensrecht/Steuerrecht

Unternehmensrecht (RÄG 2014):

- § 211 Abs 1 UGB: Rückstellungen sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist.
- § 211 Abs 2 UGB: Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (außer es bestehen im Einzelfall erhebliche Bedenken dagegen).
- § 906 Abs 34 UGB: Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge auf längstens 5 Jahre
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Steuerrecht (AbgÄG 2014):

- § 9 Abs 5 EStG: Rückstellungen iSd § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG (für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten - ausgenommen Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen - und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) sind mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem **Zinssatz von 3,5 %** abzuzinsen, sofern die **Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate** beträgt.

BMF-Information vom 25.10.2017 zur Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der ÖBGL 2015 enthalten sind:

- Gilt für Anschaffungen von Baugeräten in WJ, die nach 1.1.2018 beginnen.
- Nutzungsdauer laut ÖBGL 2015 als taugliche Grundlage zur Bemessung der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ iSd § 7 Abs 1 EStG bei Erhöhung der in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauer um 50 % (ggf Aufrundung auf ganze Jahre).
- Für WG, die der Gruppe P.0 und P.6 angehören (KFZ und Anhänger) kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der strl AfA zugrunde gelegt werden (davon ausgenommen sind PKWs und Kombis mit gesetzl. Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren).
- Umstände, die den Ansatz einer kürzeren ND rechtfertigen, sind vom Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Gebäudeabschreibung (Betriebsvermögen)

§ 8 Abs 1 EStG:

- **AfA-Sätze seit 1.1.2016 (ohne Nachweis der Nutzungsdauer) im betrieblichen Bereich:**
 - Bis zu 2,5 % für Betriebsgebäude
 - Bis zu 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden
 - 4 % für Gebäude in Leichtbauweise
- Verteilung der **Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf 15 Jahre** (bis 2015 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG):
 - Verlängerte Verteilung **noch offener Instandsetzungsaufwendungen** seit 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG) - nicht für Gebäude, die betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke überlassen werden
- Abschreibungen für **denkmalgeschützte Gebäude: 10 %**
 - Verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis (unabhängig von UR)
- Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Gebäuden**, Teilwertabschreibungen und Verluste aus Grundstücksveräußerungen (§ 6 Z 2 lit d EStG):
 - Beachtung der **Verlustausgleichsbeschränkung** und vorrangige Verrechnung mit Gewinnen und Ausgleichsfähigkeit eines negativen Überhangs mit 60 %

§ 23a EStG:

- **Soweit durch Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht** (ausgenommen Sonderbetriebsvermögen).
- **Nur für natürliche Personen** (zB Kommanditist, atypisch stille Gesellschafter).
- Anzuwenden für **Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen** (§ 124b Z 290 EStG).
- Gesellschafter ist kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet UND er keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten).
- Wartetastenverluste sind
 - zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
 - werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Die Haftungsinanspruchnahme gilt steuerlich als Einlage. Bei Wechsel zur unbeschränkten Haftung werden Wartetastenverluste zu ausgleichs- und vortragfähigen Verlusten.
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der Einkünfte-Feststellungserklärung nach § 188 BAO.

Handlungsbedarf:

- Abklärungsbedarf bei KGs und atypisch stillen Gesellschaften mit natürlichen Personen als Kommanditisten bzw atypisch still Beteiligten und absehbaren Verlusten:
 - Besteht eine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ bzw kann diese erlangt werden (zB durch Geschäftsführerbestellung)?
 - Wechsel zur unbeschränkten Haftung?
 - Entsteht oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto?
 - Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Erhebung unter Umständen problematisch
 - Entwicklung des Kapitalkontos und der WT-Verluste sind in Steuererklärungen darzustellen und laufend weiterzuführen

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Zu- und Abflussprinzip (1/2)

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen** und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

— Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:

- Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
- Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
- **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:**
 - Gebäude und Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen
 - Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens

— Einnahmen-/Ausgabenrechner (Verlustvortragsregelung):

- **Seit Veranlagung 2016 zeitlich unbegrenzter Verlustabzug** (§ 18 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)
 - **Ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** als Voraussetzung

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 EUR	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 EUR	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 EUR	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 EUR	4,5 %
	über 580.000,00 EUR	0 %
maximal		45.350,00 EUR

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag:

- Deckung mit begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahres
- **bestimmte abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- **Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG** mit mindestens 4-jähriger Widmung (Einschränkung auf Wohnbauanleihen seit 2017 nicht mehr anwendbar; § 124b Z 252 EStG)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag Gestaltungsüberlegungen I

- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2019 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen > EUR 30.000,00 und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2019 bzw 2020:**
Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind
- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und niedrigen Betriebsausgaben: Wechsel zu einer Pauschalierung prüfen:**
 - bei Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen: Basispauschalierung
 - Ab 2020 neue Pauschalierung für Kleinunternehmer
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen

- **Bei mehreren Betrieben** betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages bei Investitionsplanung und -durchführung beachten
- **Vermeidung einer Nachversteuerung** bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in 2015 bis 2018:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob Wertpapiere ausgeschieden sind, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde und die 4-jährige Behaltefrist noch nicht abgelaufen ist: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern (**Ersatzbeschaffung**) bis Ende 2019
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauanleihen oder in nach 31.12.2016 begonnenen Wirtschaftsjahren angeschafften Wertpapieren: **Wertpapierersatzbeschaffung** binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2019
 - **Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern** innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2015 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für andere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparatur anstelle von Ersatzbeschaffung bei Wirtschaftsgütern, für die in 2015 bis 2018 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

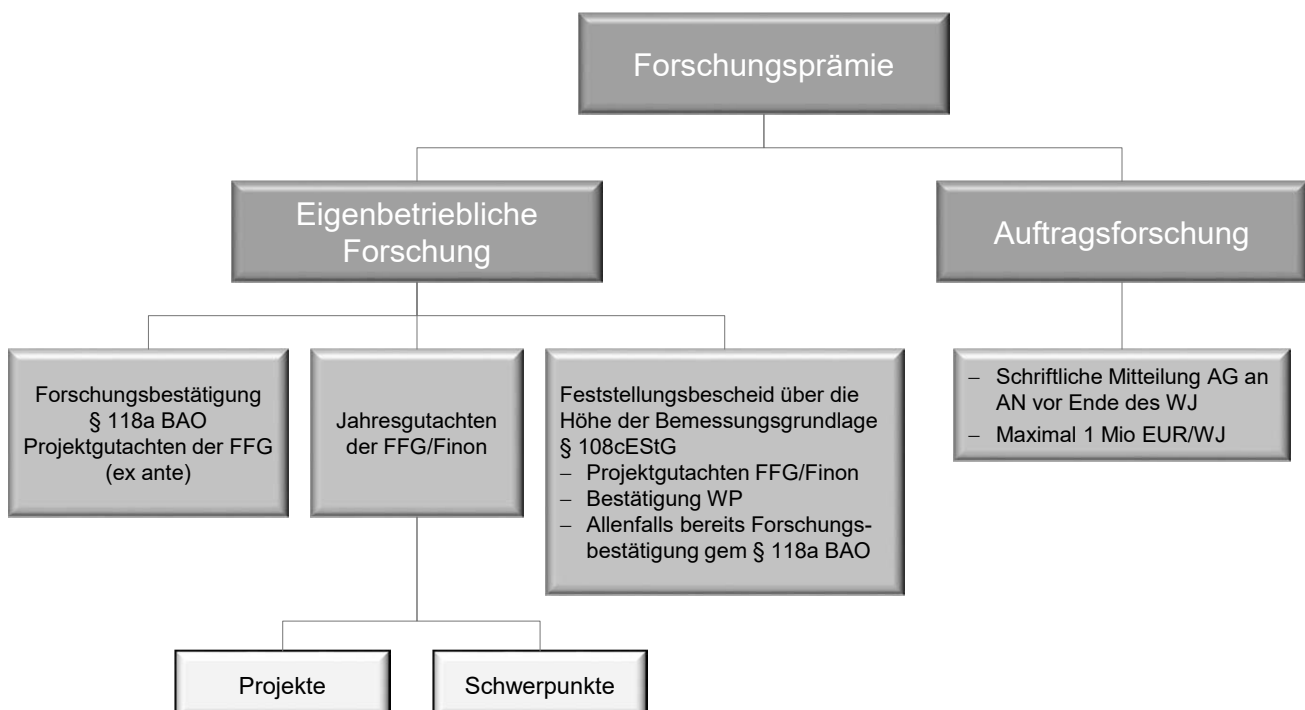
— Forschungsprämie iHv 14 %

— **BMGL: Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und für Auftragsforschung**

- Für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2017 beginnen (früher: 12 %)
- Für ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2017/18: Lineare Zuordnung der BMGL zu den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 und Anwendung des Prämiensatzes von 14 % auf den auf das KJ 2018 entfallenden Anteil der BMGL

— **Bei Auftragsforschung:**

- Begrenzung der BMGL (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **EUR/WJ 1.000.000,00** (wenn Wirtschaftsjahr < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
- Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlanderfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)
- Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
- Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
- Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich



— Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten

- Präzise, kurze Projektbeschreibung
- Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
- Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie

— Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten

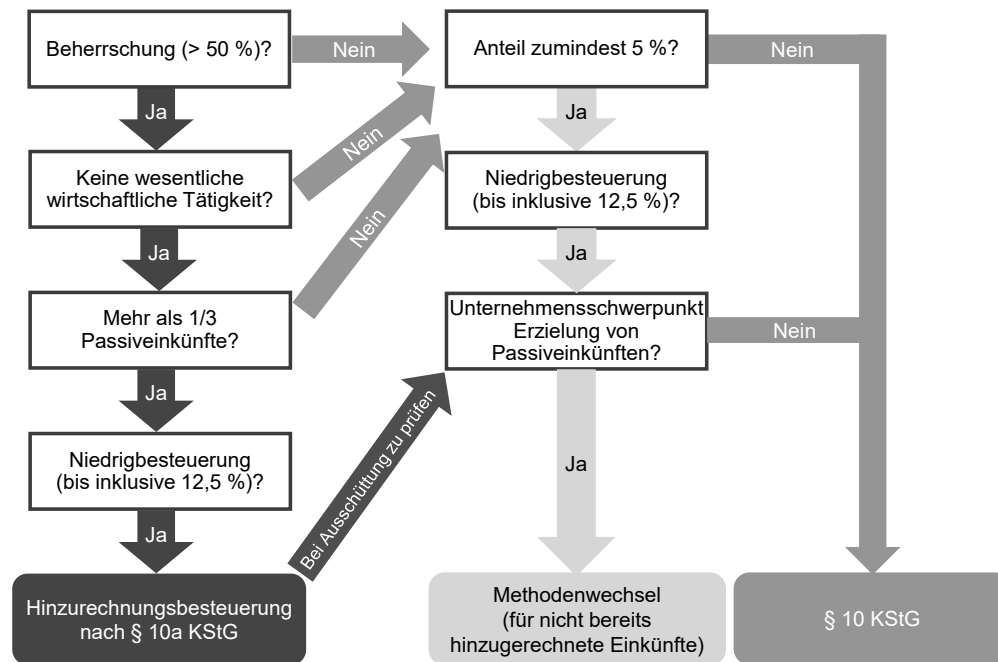
- Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
- Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Einbeziehung der AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter in die Gemeinkosten. Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten.

— Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“

- **Rechtzeitige Beantragung** der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/FS-Bescheides

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138



— § 10a KStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)

— **Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre der beherrschenden und beherrschten Körperschaften, die nach 31.12.2018 beginnen**

— **Voraussetzungen:**

- Ausländische verbundene Körperschaft (Beteiligung von insgesamt > 50 %):
 - Beherrschende Körperschaft hält selbst oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals oder hat Anspruch auf mehr als 50 % der Gewinne der ausländischen Körperschaft (beherrschte Körperschaft)
 - Definition „verbundenes Unternehmen“: Körperschaft hält an diesem unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25 % oder hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne (Verbundenheitstatbestand gilt in der Beteiligungskette auch „nach oben hin“, zB Muttergesellschaft, die mind. 25 % an der Tochtergesellschaft hält)
- Inländische verbundene Körperschaft, die aufgrund eines DBA im Ausland ansässig sind mit Ort der Geschäftsleitung im Ausland oder ausländische Betriebsstätte, auch wenn das DBA eine Befreiung vorsieht

— Voraussetzungen:

- **Niedrigbesteuerung:** tatsächliche Steuerbelastung im Ausland bei $\leq 12,5\%$
 - Gegenüberstellung des nach österreichischen Steuerrechtsvorschriften ermittelten Einkommens der ausländischen Körperschaft und der im Ausland tatsächlich entrichteten Steuer
 - Vorrangig betroffene EU-Mitgliedstaaten: Bulgarien (10 %), Irland (12,5 %), Ungarn (9 %), Zypern (12,5 %)
- **Passiveinkünfte** betragen mehr als 1/3 der Gesamteinkünfte
 - Auch steuerfreie Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen zählen zu den gesamten Einkünften
 - Für Drittelgrenze: Ermittlung des Einkommens der ausländischen Körperschaft nach den **österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG
 - Keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit der beherrschten Körperschaft (Personal, Ausstattung, Vermögenswerte, Räumlichkeiten). Das Vorliegen einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit ist von der beherrschenden Körperschaft nachzuweisen (Substanznachweis).

— Definition der Passiveinkünfte nach § 10a KStG

- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
- Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
- Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären
- Einkünfte aus Finanzierungsleasing
- Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und anderen finanziellen Tätigkeiten
- Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben **und** an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen

Hinzurechnung nur, wenn die Passiveinkünfte mehr als 1/3 der Gesamteinkünfte betragen

— Rechtsfolgen:

- **Hinzurechnung der Passiveinkünfte zu der beherrschenden Körperschaft = Besteuerung in Österreich**
 - **Ausmaß** der Hinzurechnung bestimmt sich nach der **Höhe der Beteiligung** am Nennkapital der ausländischen beherrschten Körperschaft; bei abweichender Gewinnverteilung ist der anteilige Anspruch auf Gewinn maßgebend.
 - Hinzurechnung zu der beherrschenden Körperschaft in jenem **Wirtschaftsjahr, in das der Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der ausländischen Körperschaft fällt**
 - Ermittlung nach den **österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG
 - Keine Hinzurechnung eines etwaigen Verlustes
 - **Anrechnung der im Ausland angefallenen Körperschaftsteuer auf Antrag** (auch eine ausländische Körperschaftsteuer, die aufgrund einer Hinzurechnung angefallen ist) + **Anrechnungsvortrag**
 - Insoweit keine Hinzurechnung bei mittelbar beteiligten beherrschenden Körperschaften, als die Passiveinkünfte bereits bei einer unmittelbar oder mittelbar näher beteiligten beherrschenden Körperschaft im Inland hinzugerechnet wurden
 - Erlös aus der Veräußerung des Hinzurechnungsobjekts ist insoweit steuerbefreit, als bereits hinzugerechnete Gewinne enthalten sind
 - Keine Anwendung des Abzugsverbotes für Zinsen und Lizenzgebühren bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 12 Abs 1 Z 10 KStG idF StRefG 2020)

Methodenwechsel (§ 10a KStG) - (6/7)

§ 10a KStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)

Inkrafttreten mit 1.1.2019, dh erstmalige Anwendung für Erträge, die ab 1.1.2019 realisiert werden.

Methodenwechsel für:

- **Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen**
- **Erträge aus qualifizierten Portfoliobeteiligungen (Beteiligung von mindestens 5 %)**
- **Voraussetzungen:**
 - **Unternehmensschwerpunkt** der niedrig besteuerten ausländischen Körperschaft liegt in der Erzielung von **Passiveinkünfte** iSd § 10a Abs 2 KStG
 - **Insoweit Passiveinkünfte nachweislich im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung** erfasst wurden, kein Methodenwechsel
- **Rechtsfolgen:**
 - Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden und der Veräußerungsgewinne
 - Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf Antrag + Anrechnungsvortrag

- **VO Passiveinkünfte niedrigbesteufter Körperschaften (BGBl II 2019/21 vom 25.1.2019):**
 - Beurteilung der Niedrigbesteuerung
 - Hinzurechnungsbesteuerung (Drittelgrenze, Beherrschung, Substanznachweis, Durchführung der Hinzurechnung)
 - Methodenwechsel (Unternehmensschwerpunkt)
 - Verhältnis der Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel
 - Inkrafttreten und Anwendungszeitraum
- **Handlungsbedarf:**
 - **Überprüfung ausländischer Tochtergesellschaften und Betriebsstätten** hinsichtlich Erfüllung der Voraussetzungen des § 10a KStG (Niedrigbesteuerung, Passiveinkünfte, Beteiligungsausmaß, Folgen)
 - uU Umsetzung struktureller Maßnahmen iZm Tätigkeit
 - Bei Anwendbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel:
 - Umrechnung der Einkünfte
 - Sicherstellung der korrekten Erfassung der Einkünfte, der Steueranrechnung und des Anrechnungsvortrags
 - Dokumentation der Vorgangsweise

Hybride Gestaltungen

- **§ 14 KStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019:**
- **Inkrafttreten am 1.1.2020**
- **Verpflichtung zur Neutralisierung einer Steuerdiskrepanz im Rahmen einer hybriden Gestaltung**
- Steuerdiskrepanz liegt vor, wenn
 - Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind und die korrespondierenden Erträge steuerlich in keinem anderen Land erfasst werden („Deduction/No Inclusion“) iZm
 - Hybriden Finanzierungsinstrumenten
 - Hybriden Übertragungen
 - Hybriden Unternehmen
 - Hybriden Betriebsstätten
 - Unberücksichtigten Betriebsstätten
 - Wenn dieselben Aufwendungen in mehreren Staaten abzugsfähig sind („Double Deduction“)
 - aufgrund von steuerlichen Sondervorschriften bei hybriden Unternehmen, einer Betriebsstätte oder einer doppelt ansässigen Körperschaft.

- **Betrieblicher Bereich (Überföhrungen von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten)**
- **§ 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts föhren, sind die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig.
 - Gilt auch bei Umgründungen
 - Antrag auf Zahlung der Steuerschuld in Raten:
 - Bei Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten bzw
 - bei Überföhrung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes oder Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten.
 - Offene Raten sind sofort fällig bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten oder bei Überföhrung in Nicht-EU/EWR-Staat (Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Monaten).

— **§ 6 Z 6 EStG idF JStG 2018**; Anwendung für Wegzugstatbestände **ab 1.1.2019**:

- **Verkürzung des Ratenzahlungszeitraums von 7 auf 5 Jahre** für WG des AV
- Ratenzahlung für WG des UV: weiterhin 2 Jahre
- Fälligstellung offener Raten wurde erweitert um Sitzverlegung/Ort der Geschäftsleitung außerhalb EU/EWR, Insolvenz und Nichtbezahlung von Raten innerhalb von 12 Monaten ab Fälligkeit
- Vorverlegung der Ratenzahlungstermine von 30.9. auf 30.6. der Folgejahre (nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides)

- **Außerbetrieblicher Bereich (Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts hinsichtlich von Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 bzw Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG föhren, zB Wegzug, Schenkung von Kapitalanteilen etc)**
- **§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer **Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts** hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 oder eines Derivates iSd § 27 Abs 4 EStG föhren.
 - **Antrag auf Besteueraufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung** möglich:
 - Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat.
 - Bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU/EWR-Staat ansässig ist.

— **Außerbetrieblicher Bereich (§ 27 Abs 6 EStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019):**

- Als tatsächliche Veräußerung gilt auch
 - ein späterer Wegzug oder eine spätere Überführung des Wirtschaftsguts oder Derivates in einen Nicht-EU/EWR-Staat (nicht aber BREXIT) sowie
 - ein Antrag auf Festsetzung der nicht festgesetzten Steuerschuld: Freiwillige vorzeitige Festsetzung von wezugsbedingt nicht festgesetzten Steuern möglich (ab Inkrafttreten StRefG 2020).
- **Verjährungsfrist** gem § 209 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2015:
 - Verjährungsfrist von 10 Jahren beginnt in Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld erst mit Ablauf des Jahres, in dem die tatsächliche Veräußerung bzw der tatsächliche Wegzug eingetreten ist.
 - **Geänderter Beginn der Verjährungsfrist gilt für Wegzugstatbestände ab 2006**
- **In allen anderen Fällen**, in denen Antrag auf Besteuerungsaufschub nicht möglich ist: sofortige **Steuerpflicht der aufgedeckten stillen Reserven mit Antragsmöglichkeit auf Ratenzahlungen**
- **Ratenzahlungszeitraum:**
 - **bis 31.12.2018: 7 Jahre**
 - **ab 1.1.2019: 5 Jahre (Verkürzung des Ratenzahlungszeitraums § 6 Z 6 lit d EStG)**

BREXIT – Ertragsteuerliche Auswirkungen

- **Neues DBA Österreich – Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl III 2019/32 vom 18.3.2019)**
 - am 23.10.2018 unterzeichnet, am 1.3.2019 in Kraft getreten
 - Anwendung auf österreichische Steuern ab 1.1.2020
 - Anwendung auf britische Steuern: betreffend Körperschaftsteuer ab 1.4.2019, betreffend Einkommensteuer und Veräußerungsgewinne ab 6.4.2019
- **Wegzugsbesteuerung für Unternehmen und Privatpersonen:**
 - Bei Wegzug nach BREXIT: sofortige Wegzugsbesteuerung, kein Antrag auf Ratenzahlung
 - Bei Wegzug vor Eintritt des BREXIT und Beantragung der Nichtfestsetzung/Ratenzahlung anlässlich des Wegzugs: keine sofortige Besteuerung/keine Fälligkeit der Raten
- Entfall der Vorschriften aus der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie und der Fusionsrichtlinie im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich: vergleichbare Regelungen im neuen DBA hinsichtlich **Dividenden, Zinsen und Lizenzen**
- Beachtung der Auswirkungen durch Änderung auf Drittstaat - insbesondere für **Arbeitnehmer, Kinder in UK**

OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2017

Verrechnungspreisdokumentation:

- **EU-AbgÄG 2016 (BGBl I 2016/77) mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG):**
 - Gesetzliche Regelung zur Verrechnungspreisdokumentation in Österreich
- **Durchführungsverordnung zum VPDG (VPDG-DV, BGBl II 2016/419 vom 21.12.2016):**
 - Umfassende Regelung der inhaltlichen Anforderungen im Detail
- **BMF-Info Verrechnungspreisdokumentation vom 23.11.2018 (ersetzt BMF-Info vom 4.12.2017):**
 - Zu Auslegungs- und Zweifelsfragen
- **Mitteilungspflicht und CbC-Report bis 31.12.2019 (bei Kalender-WJ)**

Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (1/2)

- **§ 107 EStG (JStG 2018, BGBl I 2018/62)**
- **Anwendung für Zahlungen ab 1.1.2019**
- Einkünfte gemäß §§ 21, 22, 23, 27, 28 oder 29 Z 3 EStG
 - im Zusammenhang mit dem einem **Infrastrukturbetreiber** (Elektrizitäts-, Erdgas-, Erdöl- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen)
 - eingeräumten **Recht, Grund und Boden zur Errichtung/zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen.**
- **Abzugsteuer:**
 - **Steuersatz 10 %; für KÖSt-pflichtige Empfänger der Einkünfte: 8,25 %** (§ 24 Abs 7 KStG)
 - **Abgeltungswirkung**
 - **Option zur Regelbesteuerung:** Ansatz der Einkünfte in nachzuweisender Höhe oder iHv 33 % der BMGL der Abzugsteuer (pauschal, da in BMGL der Abzugsteuer steuerfreie Komponenten enthalten sind).
 - **BMGL der Abzugsteuer:** Bezahlter Betrag vor Berücksichtigung der Abzugsteuer, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß dieser Betrag die Rechtseinräumung, die Abgeltung einer gem § 3 Abs 1 Z 33 EStG steuerfreien Wertminderung oder sonstige Zahlungen betrifft; USt ist nicht Teil der BMGL

— Abzugsteuer:

- **Einbehaltung/Abfuhr/Anmeldung durch Schuldner der Einkünfte:** der in einem Kalenderjahr einbehaltenen Beträge bis 15.2. des Folgejahres, dh erstmals für 2019 bis 17.2.2020
- **Anmeldung** = elektronische Meldung der Empfänger und der auf sie entfallenden Steuerbeträge bis 15.2. des Folgejahres, dh erstmals für 2019 bis 17.2.2020
- Leitungsrechte-Datenübermittlungsverordnung – Leitungsrechte-DÜV (BGBl II 321/2018):
 - **Anmeldung der Daten und des Steuerbetrages** für jene Personen/Einrichtungen, gegenüber denen die Zahlungsverpflichtung besteht.
 - Kommen mehrere Personen als Empfänger der Einkünfte in Betracht und ist der Abzugsverpflichtete nicht gegenüber jeden einzelnen zahlungsverpflichtet, muss der Abzugsverpflichtete über diesen Umstand informiert werden. Der Abzugsverpflichtete hat die Information in der Anmeldung anzuführen.
 - Bei mehreren Zahlungen an denselben Empfänger kann der Steuerbetrag für jede einzelne Zahlung getrennt oder für alle Zahlungen des Kalenderjahres zusammengefasst übermittelt werden.
 - Anmeldung im Verfahren **FinanzOnline**

Gruppenbesteuerung (1/3) Gruppen-Check vor Jahresende

— Überlegungen vor Bilanzstichtag:

- **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
 - Raschere Verwertung von Verlustvorträgen (keine 75 %-Grenze für Gruppenmitglieder)
- **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
- **Achtung auf Mindestbestandsdauer von 3 Jahren**

— Frist für Gruppenantrag:

- **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll.
- **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

— § 9 Abs 7 KStG:

- Für Beteiligungsanschaffungen ab dem 1.3.2014 steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu.
- Für **Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014** steht die Firmenwertabschreibung weiterhin zu,
 - „wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnte“ und
 - „die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt ist, das im Kalenderjahr 2015 endet.“ (§ 26c Z 47 KStG)
- **Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern:**
 - Nur wenn bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht wurde, steht die Firmenwertabschreibung für Veranlagungszeiträume ab 2014 unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu (Rz 1110c KStR)

— § 24 Abs 1 Z 3 KStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019:

- Bsp: Ausländisches Gruppenmitglied mit inländischen Einkünften: Unmittelbare Einbeziehung inländischer Einkünfte (aus Betriebsstätten und unbeweglichem Vermögen) in die Gruppenbesteuerung (VwGH 16.9.2015, 2012/13/0060, Rz 1078 KStR)

- Erlassung eines Feststellungsbescheides

- Über das Ergebnis jedes beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitglieds bzw Gruppenträgers
 - Abzusprechen ist über den Gesamtbetrag der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte aus inländischen Betriebsstätten und inländischem unbeweglichen Vermögen
- Anzuwenden auf alle offenen Verfahren

— Beteiligungsgemeinschaften:

- Zum **1.1.2021** noch bestehende Beteiligungsgemeinschaften, die **nicht Gruppenträger** sind, gelten als an diesem Tag **aufgelöst** (§ 26c Z 18 KStG).
- **Mitbeteiligte** einer zum 30.6.2010 bestehenden Beteiligungsgemeinschaft, die **gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe** sind, scheiden spätestens am 1.1.2021 aus der Beteiligungsgemeinschaft aus (§ 26c Z 19 KStG).

Prüfung - Grundsatzfragen:

- KFS/PG 1 – Durchführung von Abschlussprüfungen (11/2018)
- KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (6/2019)
- KFS/PG 15 – Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (11/2018)

Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 19 – Grundsätze und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (9/2019)
- KFS/PE 19a – Honorarbegrenzungen für Nichtprüfungsleistungen bei PIEs („Fee Cap“) gem Art 4 Abs 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (9/2019)
- KFS/PE 25 – Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (6/2019)
- KFS/PE 26 – Prüfung von Einrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (6/2019)
- KFS/PE 29 – Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem gem §§ 153b Abs 4 Z 4 und 153f Abs 5 BAO (6/2019)
- KFS/PE 30 – Vorgehensweise bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gem §§ 102 ff. WTBG 2017 (10/2019)

Betriebswirtschaft:

- KFS/BW 1 E 8 – Empfehlung zum Liquidationswert als Wertuntergrenze (1/2019)
- KFS/BW 2 - Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses (4/2019)
- KFS/BW 7 – Zahlungsunfähigkeit (4/2019)

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

— Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen:

- AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) – Überarbeitung im September 2019 (Berücksichtigung der Änderungen des UGB durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 (Wegfall von § 196a Abs 2 UGB); Korrektur eines Redaktionsversehens)
- AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschlüsse nach § 245a UGB – Überarbeitung im Juni 2019 (Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 und Zitat Anpassungen wegen Änderungen des IAS 1)

— Neue AFRAC-Stellungnahmen:

- AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) – anzuwenden auf Erst-, Folge- und Endkonsolidierungen betreffend Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen
- AFRAC-Stellungnahme 34: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen - anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (1/3)

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 2017/106 vom 26.7.2017)

— In Kraft seit 1.10.2019 (BGBl I 2019/88 vom 23.9.2019)

— Zielsetzung:

- Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Risikokapital.
- Steuerliche Begünstigungen für Investoren und für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG), mit denen Investitionen in Unternehmen in der Früh/Wachstumsphase gefördert werden sollen.

— Steuerliche Begünstigung für Investoren von MiFiG (§ 27 Abs 7 EStG):

- **Steuerbefreiung für Ausschüttungen an natürliche Personen**, die Anteile (bzw Genussrechte) an MiFiG im Privatvermögen halten, im Ausmaß von **EUR 15.000,00/Kalenderjahr**:

— Steuerbefreiung wird auf 75 % des Ausschüttungsbetrages beschränkt (§ 27 Abs 7 EStG idF StRefG 2020)

- Gewährung der Befreiung durch Anrechnung/Rückerstattung der KESt im Rahmen der Veranlagung.
- Begünstigung nur, wenn MiFiG im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses auf der zuletzt von der Finanzverwaltung veröffentlichten „MiFiG-Liste“ genannt ist.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 2017/106 vom 26.7.2017)

— Befristung:

- Ursprüngliche Befristung bis 30.9.2022 bzw des Abschichtungszeitraumes bis 30.9.2028
- Verlängerung der Befristung bis 31.12.2023 bzw des Abschichtungszeitraumes bis 31.12.2029 (§ 124b Z 326 lit b EStG idF StRefG 2020)

— Steuerliche Begünstigungen für MiFiG (KöSt-Befreiung; § 5 Z 14 KStG):

- KöSt-Befreiung für **Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sowie sonstige Wertänderungen**
- Rückwirkender Entfall der KöSt-Befreiung bei Aufgabe des angestrebten Zweckes innerhalb der ersten sieben Jahre nach Gründung
- Erfüllung der in § 6b KStG genannten materiellen und formellen Voraussetzungen erforderlich

— Materielle und formelle Voraussetzungen des § 6b KStG:

- **Mögliche Rechtsformen** (ohne Voraussetzungen hinsichtlich Mindestkapital): AG, GmbH, vergleichbare ausländische Rechtsträger
- **Eingeschränkter Geschäftsgegenstand:** Finanzierungsbereich, Veranlagungsbereich und damit zusammenhängende Nebenleistungen

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 2017/106 vom 26.7.2017)

— Materielle und formelle Voraussetzungen des § 6b KStG:

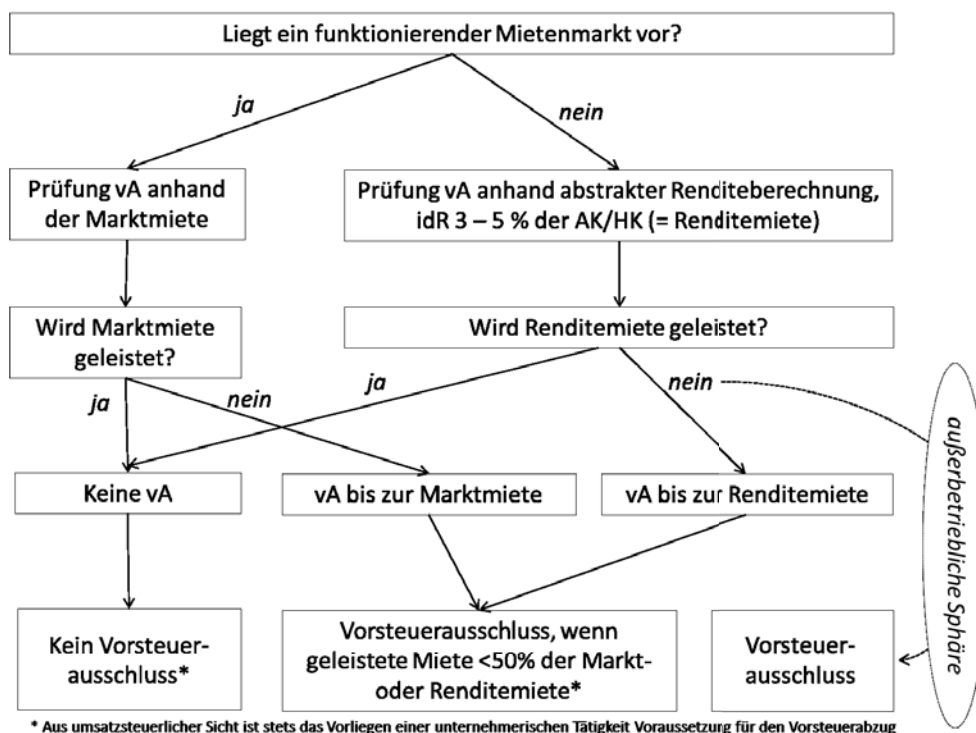
- **Vorgaben für den Finanzierungs- und Veranlagungsbereich:**
 - Finanzierungsbereich: MiFiG hat vom Eigenkapital, das von den Investoren zur Verfügung gestellt wird, **zumindest 75 % in die Zielunternehmen** zu investieren
 - Veranlagungsbereich: MiFiG darf vom Eigenkapital, das von den Investoren zur Verfügung gestellt wird, **höchstens 25 %** veranlagen (Beschränkung auf Geldeinlagen, sonstige Forderungen bei KI und Forderungswertpapiere)
- **Geeignete Risikodiversifizierungsstrategie**
- **Beteiligungsstruktur:** mindestens fünf Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt, keine Beteiligung über 49 % zulässig
- **Mindestausschüttung** bei Veräußerung einer Beteiligung iHd Steuerersparnis, die sich aus der Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinnes ergibt (§ 6b Abs 1 Z 6 KStG idF StRefG 2020)
- **Veranlagung des EK ausschließlich in operative Unternehmen in der Früh- oder Wachstumsphase** unter Beachtung in § 6b Abs 2 Z 1 und 2 KStG genannten Kriterien (AGVO 2014/Leitlinien 2014)
- **Beschränkung der Investition in ein einzelnes Unternehmen:** maximal EUR 15 Mio und maximal 20 % des EK der MiFiG, Beteiligung der MiFiG max iHv 49 % zulässig
- Einführung zusätzlicher Voraussetzungen durch Änderungen in § 6b KStG idF StRefG 2020

BMF-Info vom 17.4.2019: Steuerliche Behandlung von für Anteilhaber angeschafften bzw. hergestellten Immobilien

- Überarbeitung der Rz 637 und 638 KStR (Prüfschema, Wurzelausschüttung, Renditemiete)
- **Voraussetzung** für verdeckte Ausschüttung ist, dass die Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung einem **Fremdvergleich** nicht standhält
 - Vorrangige Prüfung des Vorliegens eines funktionierenden Mietmarktes
 - Bei Nichtvorliegen eines funktionierenden Mietmarktes abstrakte Renditeermittlung
 - Wenn $Miete < Renditemiete$ iHv 3 - 5 % der AK/HK: verdeckte Ausschüttung iHd Differenzbetrages zur Renditemiete
 - Nur ausnahmsweise Zuordnung zur außerbetrieblichen Sphäre, wenn die Immobilie schon ihrer Erscheinung nach offensichtlich für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt ist
- **Umsatzsteuer:**
 - Nichtunternehmerische Vermietung bei Zugehörigkeit der Immobilie zur außerbetrieblichen Sphäre.
 - Bei unternehmerischer Vermietung Vorsteuerauschluss für Eingangsleistungen, deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) iSd § 20 Abs 1 Z 1 bis 5 EStG oder der §§ 8 Abs 2 und § 12 Abs 1 Z 1 – 5 KStG sind (Zusammenhang mit verdeckter Ausschüttung). Bei Vorsteuerauschluss gem § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG unterliegt die Vermietung nicht der Umsatzsteuer (vgl VwGH 27.6.2018, Ra 2017/15/0019).
- Grundsätze gelten auch für **Privatstiftungen**, umsatzsteuerlich keine unternehmerische Tätigkeit, wenn die Immobilienüberlassung im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erfolgt

Immobilien für Anteilhaber (2/2)

— Prüfschema:



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Privatstiftungen Laufende Offenlegungs- und Meldepflichten

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde **in der jeweils geltenden Fassung** sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt.
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (**= Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseinkangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG):
 - Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 sind dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafrahen: EUR 20.000,00).
- Laufende Verpflichtung zur **Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer** nach dem WiEReG
 - Beachtung der Fristen bei Änderungen (zB Wechsel Stiftungsvorstand, Begünstigte etc)

— Einlagenrückgewähr bei Zwischenschaltung einer Privatstiftung als Gesellschafterin:

- OGH 20.12.2018, 6 Ob 195/18x
 - Einräumung eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrechtes durch eine Gesellschaft an ihren Gesellschafter (oder an nahestehende Angehörige) kann ein Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften sein.
 - Nichtigkeit eines Geschäftes, das gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstößt.

— Zuwendungen einer Privatstiftung:

- VwGH 03.04.2019, Ra 2018/15/0060 (siehe auch VwGH 19.12.2018, Ra 2017/15/0052)
 - Zuwendungen (= unentgeltliche Vermögensübertragungen) setzen eine Bereicherung des Empfängers und einen subjektiven Bereicherungswillen der Privatstiftung voraus.
 - Keine Zuwendung, wenn und insoweit eine Zahlung im Wege eines insolvenzrechtlichen Anfechtungsanspruches, als Schadenersatzanspruch oder als Bereicherungsanspruch geleistet wird.

— Überschreitung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands:

- OGH 25.04.2019, 6 Ob 35/19v
 - Überschreitet der Stiftungsvorstand bei einem Vertragsabschluss die im Innenverhältnis bestehenden Pflichten (zB die Vorschriften für die interne Willensbildung in der Privatstiftung) und ist dem anderen Teil dieser Umstand bekannt oder musste sich dieser geradezu aufdrängen, ist ein Vertrag schwebend unwirksam.
 - Bei fehlender nachträglicher Genehmigung sind Zahlungen, die aufgrund der unwirksamen Beauftragung erfolgten, rückabzuwickeln.
 - Es ist nicht zulässig, dass eine Minderheit des Vorstands bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Privatstiftung „im Alleingang“ vorgeht.
 - Die Sorgfaltsanforderungen an den Stiftungsvorstand bestimmen sich nach der vom Vorstandsmitglied übernommenen Aufgabe und nicht nach seinen individuellen Fähigkeiten. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands haftet daher selbst dann oder gerade dann, wenn er sich bei der Übernahme der Vorstandsfunktion „übernommen“ hat.
 - Bei der Willensbildung des Stiftungsvorstands durch Beschlussfassung haben alle Mitglieder mitzuwirken.
 - Bei Auftreten von Interessenkonflikten hat das Vorstandsmitglied diese offen zu legen; ihn kann ein Stimmverbot, unter bestimmten gravierenden Umständen ein Teilnahmeverbot an den Vorstandssitzungen und sogar die Pflicht zum Rücktritt treffen.

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Umsatzsteuer

Aktuelle Gesetzesänderungen durch StRefG 2020 (1/6)

Anhebung der Kleinunternehmergrenze (§§ 6 Abs 1 Z 27 und 21 Abs 6 UStG):

— von EUR 30.000,00 auf EUR 35.000,00

— **Ab 1.1.2020**

Änderung des Steuersatzes auf 10 %:

— Für elektronische Publikationen (§ 10 Abs 2 Z 9 UStG), zB Bücher, Zeitungen, Download Zeitungsartikel etc, gilt nicht für Videos, Musik und Werbung

— Für Assistenzhunde gem § 39a BundesbehindertenG, wenn sie ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind (Z 1 der Anlage 1 zu § 10 Abs 2 UStG)

— **Ab 1.1.2020**

Vorsteuerabzug für Elektro-Krafträder (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG):

- Motorräder, Motorfahrräder, Quads, Elektrofahrräder und Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb

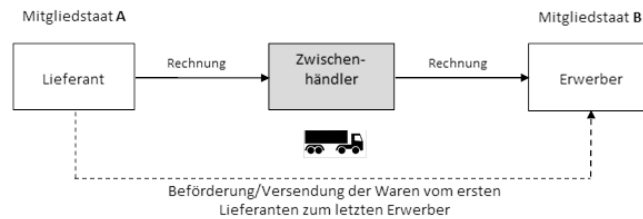
— **Ab 1.1.2020**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 22 UStG):

- Wechsel von der USt-Pauschalierung zur USt-Regelbesteuerung rückwirkend bis zum Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres möglich (bisher nur im laufenden KJ)

— **Ab 1.1.2020**

Reihengeschäft (§ 3 Abs 15 UStG):



- **Bisher:** Die Transportverantwortlichkeit bestimmt die bewegte Lieferung.
- **Ab 1.1.2020:**
- **Bei Beförderung oder Versendung der Ware durch den Zwischenhändler:**
 - Der Zwischenhändler hat ein Wahlrecht, welche UID-Nr. er verwendet und kann somit entscheiden, welche Lieferung die bewegte Lieferung ist:
 - Verwendung UID-Nr. MS A: Die Lieferung Zwischenhändler - Erwerber ist die bewegte (innergemeinschaftliche) Lieferung.
 - Verwendung UID-Nr. MS B: Die Lieferung Lieferant - Zwischenhändler ist die bewegte (innergemeinschaftliche) Lieferung.

Reihengeschäft (§ 3 Abs 15 UStG):

- **Bei Beförderung oder Versendung der Ware durch den ersten Lieferer oder durch den letzten Abnehmer:**
 - Wird die Ware durch den **ersten Lieferer** in der Reihe befördert oder versendet, wird der Transport dieser Lieferung zugeordnet.
 - Wird die Ware durch den **letzten Abnehmer (Empfänger)** in der Reihe transportiert, wird der Transport der Lieferung an ihn zugeordnet.

UID-Nummer des Empfängers und ZM als Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Art 7 Abs 1 Z 4 und 5 UStG idF StRefG 2020):

- Bisherige Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung:
 - Grenzüberschreitende Beförderung/Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - (ua) Unternehmereigenschaft des Abnehmers
 - Erwerb im Bestimmungsland steuerbar
 - UID-Nummer des Empfängers als formale, aber nicht materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung
- **Zusätzliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der bewegten Lieferung ab 1.1.2020:**
 - Mitteilung der gültigen UID-Nummer aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Abgangsstaat und
 - Ordnungsgemäße Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)
 - Ausnahme: Der Unternehmer kann ein Versäumnis betreffend ZM zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.
 - Somit verstärktes Augenmerk auf UID-Nummer und ZM-Prüfung vor Anwendung der Steuerbefreiung zwingend

Konsignationslagerregelung (Art 1a, 3 Abs 2, 7 und 21 UStG idF StRefG 2020):

- Konsignationslager = Warenlager, das ein Unternehmer bei seinem Abnehmer eingerichtet hat, von dem bei Bedarf Waren vom Abnehmer entnommen werden (Waren bleiben idR bis zur Entnahme im Eigentum des Inhabers des Konsignationslagers)
- Bisherige Regelung in Österreich (in EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich):
 - Einlagerung der Waren in ein inländisches Konsignationslager führt im anderen Mitgliedstaat zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen (igL) und im Inland zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb.
 - Warenentnahme aus dem Lager: steuerpflichtige Inlandslieferung an den Abnehmer
 - Verpflichtung für ausländischen Inhaber eines Konsignationslagers zur umsatzsteuerlichen Registrierung in Österreich.

Ab 1.1.2020:

- **Innergemeinschaftliches Verbringen nicht steuerbar.**
- **Innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb erst bei tatsächlicher Lieferung (Entnahme) im Ankunftsmitgliedstaat an den Kunden.**

Konsignationslagerregelung (Art 1a, 3 Abs 2, 7 und 21 UStG idF StRefG 2020):

Voraussetzungen:

- Der Unternehmer hat im Inland **keine(n) Sitz/Niederlassung**.
- **Verbringung der Waren** durch einen Unternehmer in das Inland, um diese später an einen anderen Unternehmer (geplanter Erwerber) zu liefern.
- **Bestehende Vereinbarung** im Zeitpunkt des Verbringens zwischen dem Unternehmer und geplantem Erwerber zum Erwerb des Eigentums an den verbrachten Waren
- **Der Unternehmer kennt die Identität und die inländische UID-Nummer** des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung/ Versendung.
- Der Unternehmer nimmt die Identität und UID-Nummer des geplanten Erwerbers zu Beginn der Beförderung/Versendung in die **ZM** auf .
- Die Verbringung der Waren ist vom Unternehmer und dem geplanten Erwerber in ein **Register für Konsignationslager** einzutragen.
- **Zeitpunkt** der ig Lieferung und des ig Erwerbs:
 - Übertragung der Verfügungsmacht bis zu 12 Monate nach Ankunft:
Bei Übertragung der Verfügungsmacht.
 - Übertragung der Verfügungsmacht später als 12 Monate nach Ankunft: Innergemeinschaftliche Verbringung des Lieferanten (Registrierungspflicht)

Vereinheitlichung der Transportnachweise des Liefergegenstandes im Bestimmungsmitgliedstaat

- Rechtsgrundlage: Art 45a Abs 1 MwStSyst-RL bzw Art 7 iVm VO BGBl 1996/401
- Bisher Regelungen der Nachweise in der VO 401/1996
- **Nachweis bei Beförderung oder Versendung durch Lieferanten nach EU-Verordnung:**
 - Durch Erklärung des Lieferanten, dass er oder ein Dritter für seine Rechnung den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet versandt oder befördert hat und
 - Vorlage von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen, ausgestellt von zwei voneinander vom Verkäufer und Erwerber unabhängigen Personen aus Liste A
 - Liste A: Beförderungsunterlagen wie Frachtbrief CMR, Luftfrachtrechnung, Transportrechnung
 - **oder** Vorlage von zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen, davon jeweils ein Nachweis aus Liste A und ein Nachweis aus Liste B
 - Liste B: Zahlungsnachweis für Transportrechnung, Versicherungspolizze, Notariatsbestätigung, Bestätigung Lagerhalter über Lagerung der Waren

- **Nachweis bei Beförderung oder Versendung durch Erwerber nach EU-VO:** Schriftliche Erklärung des Lieferanten, dass er oder ein Dritter für seine Rechnung den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet versandt oder befördert hat und
 - Vorlage von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen, ausgestellt von zwei voneinander vom Verkäufer und Erwerber unabhängigen Personen aus Liste A
 - **oder** jeweils ein Nachweis aus Liste A und ein Nachweis aus Liste B (ident Lieferantenbeförderung/-versendung)
 - Nachweise für Abholfälle mit Beförderung faktisch nicht erfüllbar
 - Aktuelle Rechtslage in Österreich ab 2020:
 - Keine Änderung der VO BGBl 401/1996 - somit wie bisher Beleg und Buchnachweis, aber Möglichkeit diese Nachweise lt. EU-VO zu führen
 - EB zum StRefG 2020 zu Art 7 Abs 1 Z 3 bis 5: „*Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat kann gemäß Art. 45a der VO (EU) 282/2011 idF VO (EU) 2018/1912 oder gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 401/1996 idF BGBl. II Nr. 172/20 10 erfolgen.*“
- ⇒ Somit Wahlrecht

§ 18 Abs 11 und 12 und § 27 Abs 1 UStG idF AbgÄG 2020 (BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019) Erstmalige Anwendung auf Umsätze nach 31.12.2019

Aufzeichnungspflicht der Plattformen, die nicht selbst Steuerschuldner sind, aber durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (zB Marktplatz, Plattform, Portal etc) **unterstützen**: Die Steuerbehörde muss anhand der Aufzeichnungen feststellen können, ob die Steuer korrekt berücksichtigt worden ist.

Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen: 10 Jahre

Umsätze:

1. Lieferungen von Gegenständen an Abnehmer iSd Art 3 Abs 4 UStG, bei denen die Beförderung/ Versendung im Inland endet;
2. Dienstleistungen an Nichtunternehmer.

Die Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Übersteigen die aufzeichnungspflichtigen Umsätze 1 Mio EUR pro Kalenderjahr, sind die Aufzeichnungen ohne Aufforderung bis zum 31.1. des Folgejahres elektronisch zu übermitteln. Bei Sorgfaltsverletzungen haftet die Online-Plattform für die Steuer.

Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung (BGBl II 2019/315 vom 31.10.2019):

- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten und der betroffenen Unternehmer

Datenaustausch: Für Nichtigungsabgaben relevante Daten können auf Anfrage den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden übermittelt werden (§48b BAO, VO-Ermächtigung)

AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:

- **Änderung der Versandhandelsregelungen**
- **Steuerschuldnerschaft von Online-Plattformen**
 - Erstmalige Anwendung auf Umsätze und Sachverhalte **ab 1.1.2021**
- **Abschaffung der EUSt-Befreiung bei Lieferung von Waren aus Drittländern mit einem Gesamtwert bis EUR 22,00**
 - **Spätestens ab 1.1.2021** (frühere Anwendung bei Kundmachung im BGBl)
 - Abschaffung der Steuerbefreiung bei Lieferungen von Waren aus Drittländern bis EUR 22,00

Änderung der VO betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (BGBl II 2019/313 vom 31.10.2019):

- **Anhebung der Umsatzgrenze** (vorangegangenes Kalenderjahr) von EUR 30.000,00 **auf EUR 35.000,00**
- Bei der Umsatzgrenze bleiben Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 7 - 28 UStG steuerfrei sind, außer Ansatz.
- Anzuwenden auf Voranmeldungszeiträume, die **nach 31.12.2019** beginnen

EuGH 29.11.2018, Mensing, C-264/17: Differenzbesteuerung auch beim einem innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger

⇒ Änderung des Art 24 Abs 1 lit a UStG durch StRefG 2020: Anwendung ab 1.1.2020

VwGH 13.9.2018, Ra 2017/15/0102, EuGH vom 11.4.2019, C-691/17 *PORR Epitesi KFT*:

- Werden Rechnungen unrichtigerweise mit Umsatzsteuer anstelle von Reverse Charge ausgestellt, besteht für den Leistungsempfänger kein Recht auf Vorsteuerabzug.

VwGH 3.4.2019, Ro 2018/15/0012

Kein neues Mietverhältnis bei Gesamtrechtsnachfolge

- Bei einer mieterseitigen Verschmelzung mit Gesamtrechtsnachfolge (Mieterin ist übertragende Gesellschaft) wird kein neues Mietverhältnis begründet.
- Weiterhin Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 28 Abs 38 UStG, nach der auf vor dem 1.9.2012 begonnene Mietverhältnisse noch die alte Rechtslage anzuwenden ist (Fortführung einer Ust-pflichtigen Vermietung).

BFG 6.5.2019, RV/7101631:

Kein neues Mietverhältnis bei Erwerb einer vermieteten Liegenschaft

- Mit Erwerb der Liegenschaft tritt der Erwerber gem § 1120 ABGB iVm § 2 Abs 1 MRG ex lege in das bestehende Mietverhältnis ein
- Ex lege Eintritt in bestehendes Mietverhältnis auch umsatzsteuerlich maßgebend
- Unternehmeridentität nicht relevant
- ao Amtsrevision wurde erhoben

Wesentliche Inhalte:

- **Aufnahme der Gesetzesänderungen durch StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019 und AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019**
- **Aufnahme der BMF-Info zur steuerlichen Behandlung von für Anteilshaber angeschafften bzw. hergestellten Immobilien**
- **Umfangreiche Einarbeitung von Judikatur des EuGH und VwGH, zB:**
 - VwGH 31.1.2019, Ro 2017/15/0029, Sondergebühren Ärzte;
 - VwGH 22.11.2018, Ro 2017/13/0022 und EuGH 5.7.2018, Rs C-320/17, *Marle Participations* zur Unternehmereigenschaft einer Holding;
 - EuGH 15.5.2018, Rs C-235/18 *Vega International Car Transport and Logistic*, zu Tankkartenunternehmen
 - VwGH 31.1.2019, Ra 2017/15/0034 bezüglich der Anwendbarkeit der Kleinunternehmerbefreiung bei einer unterjährigen Verlegung des Hauptwohnsitzes in das Inland
 - VwGH 3.4.2019, Ro 2018/15/0012, zum Fortbestand des Mietverhältnisses bei Verschmelzungen

Konsequenzen derzeit offen - Annahmen:

- Liefer- und Leistungsorte im UK-Recht bleiben wahrscheinlich gleich
- Aus österreichischer Sicht:
 - Keine Vereinfachung für Konsignationslager
 - Kein Dreiecksgeschäft (Registrierung in AT bzw UK)
 - **Export:**
 - Drittlandlieferung statt innergemeinschaftliche Lieferung
 - Keine Prüfung der UID von Kunden
 - Keine Zusammenfassende Meldung für B2B Lieferungen bzw sonstige Leistungen nach der Grundregel
 - Keine Versandhandelsregelung
 - Anwendung des Touristenexports in Abholfällen
 - Kein Dreiecksgeschäft (Registrierung in UK)
 - **Import:**
 - Einfuhrumsatzsteuer statt innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Änderung der Leistungsortregelung B2C insbesondere bei Katalogleistungen (Empfängerortprinzip)
 - Allfällig Fiskalvertreterpflicht für Unternehmer aus UK nach § 27 Abs 7 UStG

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019)

- **Vorsteuerabzug für Elektro-Krafträder** (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG)
- Steuerliche Änderungen aufgrund der Umstellung des Abgasmessverfahrens auf WLTP („Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure“):
 - **Anhebung der CO₂-Emissions-Schwellenwerte** für Sachbezug von 1,5 % (§ 4 Sachbezugswerte VO) **ab 1.4.2020**
 - **Anpassung der NoVA-Berechnung** (Normverbrauchsabgabegesetz)
 - Für Erstzulassungen **ab 1.1.2020**
 - Weitergeltung bestehender Regelungen (Übergangsregel gem § 15 Abs 21 NoVAG idF StRefG 2020)
 - für erstmalig vor 1.1.2020 zugelassene KFZ und
 - für KFZ, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor 1.1.2019 abgeschlossen wurde und deren Lieferung vor 1.6.2020 erfolgt und
 - für KFZ, deren CO₂-Emissionen nach 31.12.2019 ausschließlich nach dem NEFZ ermittelt wurden und für die eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge einer auslaufenden Serie erteilt wurde
 - **Motorbezogene Versicherungssteuer** (Versicherungssteuergesetz)
 - Neue Bemessungsgrundlage und neue Steuersätze für PKW und Krafträder, die ab **1.10.2020** zugelassen werden
 - **KFZ-Steuer**: Anpassungen analog zur motorbezogenen Versicherungssteuer

Digitalsteuer (1/2)

Digitalsteuergesetz 2020 (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)

Anwendung auf Onlinewerbeleistungen, die nach 31.12.2019 erbracht werden

Steuergegenstand: Onlinewerbeleistungen, soweit sie von Onlinewerbeleistern im Inland gegen Entgelt erbracht werden

- Onlinewerbeleistungen mit Inlandsbezug
 - Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle (insbesondere Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung und vergleichbaren Werbeleistungen)
 - VO-Ermächtigung
 - Nicht als Onlinewerbeleistungen gelten werbeabgabepflichtige Werbeleistungen.
 - Auf Gerät eines Nutzers mit inländischer IP-Adresse empfangen und
 - Sich dem Inhalt und der Gestaltung nach (auch) an inländische Nutzer richtet
- Onlinewerbeleister
 - die Onlinewerbeleistungen gegen Entgelt erbringen oder dazu beitragen
 - ≥ EUR 750 Mio (Konzern-) Weltumsatz und ≥ EUR 25 Mio Onlinewerbeleistungen im Inland

Digitalsteuergesetz 2020 (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)

- Bemessungsgrundlage:
 - Entgelt, das der Onlinewerbeleister von einem Auftraggeber erhält
- Steuersatz: 5 % der Bemessungsgrundlage
- Steuerschuldner:
 - Onlinewerbeleister, der Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung einer Onlinewerbeleistung hat
 - auch, wenn der Onlinewerbeleister nicht Eigentümer der digitalen Schnittstelle ist
- Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wird.
- Selbstberechnung und Abfuhr bis 15. des zweitfolgenden Monats
- Jahressteuererklärung: Einreichung binnen drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (für WJ, die vor 1.7.2020 enden, bis 30.9.2020)
- Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten

Werbeabgabe

Änderung des Werbeabgabegesetzes (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)

- Erstmalige Anwendung auf den Veranlagungszeitraum 2020
- Entrichtung der Werbeabgabe erst ab Überschreiten der Bagatellgrenze (abgabepflichtige Entgelte iHv EUR 10.000,00)
- Elektronische Übermittlung der Jahresabgabenerklärung

— **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II 2015/313, BGBl II 2018/17**

- VRV regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden
- Integrierte 3-Komponenten-Rechnung: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung
 - Ergebnishaushalt (GuV)
 - Finanzierungshaushalt (Cash Flow)
 - Vermögenshaushalt (Bilanz)

- **Spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden**

- Wesentliche Herausforderungen bei Umstellung:
 - Eröffnungsbilanz (Voraussetzung: Erfassung und Bewertung des Vermögens)
 - Anlagenbuchhaltung: verbindliche Abschreibungsdauern in Anlage 7 zur VRV 2015

Tax Ruling („Auskunftsbescheid“)

— **§§ 118 BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)**

- **Anwendungsbereich bis 31.12.2018:**

- Umgründungen
- Unternehmensgruppen
- Verrechnungspreise

- **Erweiterter Anwendungsbereich ab 1.1.2019:**

- Umgründungen
- Unternehmensgruppen
- Internationales Steuerrecht
- Vorliegen von Missbrauch (§ 22 BAO)

- **Zusätzlich ab 1.1.2020:**

- Umsatzsteuerrecht

- **Frist für Erlassung des Auskunftsbescheides (ab 1.7.2019):**

- Tunlichst innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung

- **§§ 153a - g BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)**
- **Nur auf Antrag**
- **Antragsvoraussetzungen:**
 - Unternehmer gem § 1, 2 oder 3 UGB oder Privatstiftung, die allein oder gemeinsam mit anderen Privatstiftungen mit mehr als 50 % an Unternehmern unmittelbar beteiligt ist.
 - Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Inland oder inländische Betriebsstätte
 - Buchführung (verpflichtend oder freiwillig)
 - Innerhalb von 5 Jahren vor Antragstellung keine Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines in den letzten sieben Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens.
 - UGB-Umsatz eines Unternehmers von mehr als EUR 40 Mio (oder Kreditinstitut/ Versicherungsunternehmen)
 - **Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters**, dass jeder im Antrag angeführte Unternehmer ein Steuerkontrollsystem gem § 153b Abs 6 BAO eingerichtet hat (§ 153b Abs 7 BAO):
 - VO-Ermächtigung: VO zur Systematik, zum Aufbau und Mindestinhalt des Gutachtens
 - Spätestens nach 3 Jahren zu erneuern, mit elektronischer Signatur oder elektronischem Siegel des WP/StB zu versehen und im Verfahren FinanzOnline zu übermitteln
 - Erstmalige Übermittlung des Gutachtens gleichzeitig mit der Antragstellung

- **Steuerkontrollsystem (§ 153b Abs 6 BAO):**
 - Summe aller Maßnahmen (Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden.
 - Leitet sich aus der Analyse aller steuerrelevanten Risiken ab und wird an geänderte Rahmenbedingungen laufend angepasst.
 - Überprüfbare, laufende aktualisierte Dokumentation.
- **Rechtsfolge:**
 - Keine Betriebsprüfungen (mit wenigen Ausnahmen, zB bei Selbstanzeige gem § 29 FinStrG)
- **In Kraft getreten am 1.1.2019**
- **Übergangsvorschrift:**
 - für Unternehmen, die am 31.12.2018 am Pilotprojekt „Horizontal Monitoring“ teilgenommen und **bis 30.6.2019** einen **Antrag** gem § 153b gestellt haben, ist das Pilotprojekt so lange fortzusetzen, bis die lückenlose Überführung in die begleitende Kontrolle gewährleistet ist.

- **Verordnung über die Prüfung des Steuerkontrollsystems (SKS-Prüfungsverordnung - SKS-PV; BGBl II 2018/340 vom 18.12.2018)**
- **Inhalt der VO:**
 - SKS hat folgende **Grundelemente** zu enthalten, die schriftlich zu dokumentieren sind:
 - Kontrollumfeld
 - Ziele des SKS
 - Beurteilung der steuerrelevanten Risiken
 - Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen
 - Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - Sanktions- und Präventionsmaßnahmen
 - Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung
 - Beschreibung des SKS
 - Prüfungssystematik
 - Erstprüfung (Angemessenheitsprüfung bestehend aus Konzeptionsprüfung und Umsetzungsprüfung)
 - Folgeprüfung (Wirksamkeitsprüfung)

- **Inhalt der VO:**
 - Mindestinhalt des Gutachtens
 - Anlagen 1 und 2: Beispielhafte Aufzählung von Risiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus außerordentlichen Sachverhalten
- **KFS/PE 29** – Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem gem §§ 153b Abs 4 Z 4 und 153f Abs 5 BAO:
 - grundsätzlich auf die Erstellung von SKS-Gutachten anzuwenden, die Anträge zur Teilnahme an der begleitenden Kontrolle für Veranlagungsjahre **ab 1.1.2020** betreffen, wobei jedoch eine frühere Anwendung zulässig ist.
- **Gesetzlich normierter Standard eines Steuerkontrollsystems:**
 - Unter Umständen auch außerhalb der Teilnahme an der begleitenden Kontrolle für alle Unternehmen relevant:
 - Ein angemessenes und wirksames SKS kann Risiken im Bereich des Finanzstrafrechts und der Verbandsverantwortlichkeit sowie Haftungen für Organe und handelnde Personen minimieren bzw vermeiden.
 - Als Orientierungshilfe für Finanzverwaltung und Rechtsprechung

EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019 (BGBl I 2019/62 vom 22.7.2019)

- **EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz** – EU-BStbG; ab **1.9.2019**
 - Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten
- Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (**Kapitalmarktgesetz 2019** – KMG 2019); ab **21.7.2019**
- **Änderungen im FinStrG** (Straftatbestand grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug, Erhöhung bestimmter Höchststrafen etc), ab **23.7.2019**
- **Änderungen im Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz** (WiEReG):
 - Inkrafttreten:
 - 10.1.2020: Umsetzung 5. Geldwäscherichtlinie
 - 10.11.2020: Compliance-Package
 - 10.3.2021: Meldung Parteienvertreterwechsel

Wirtschaftliche Eigentümer Register (1/3)

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, BGBl I 2017/136, BGBl I 2018/37, BGBl I 2018/62 und BGBl I 2019/62

- Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer waren erstmals bis **15.8.2018** durchzuführen.
- **Umfasste inländische Rechtsträger (§ 1 WiEReG):**
 - Insbesondere: OG, KG, AG, GmbH, SE, Genossenschaften, Versicherungsvereine, Vereine, Privatstiftungen, vom Inland aus verwaltete Trust und trustähnliche Vereinbarungen, neu ab 1.10.2020 auch Drittlands-Trusts, sofern der Trustee im Namen des Trust im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder Liegenschaften erwirbt
- **Wesentliche Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (§§ 3 WiEReG):**
 - Meldung über das USP an die Bundesanstalt Statistik Österreich
 - Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Stammregister bei neuen Rechtsträgern bzw binnen 4 Wochen nach Kenntnis von Änderungen
 - **Jährliche Feststellung der Identität** der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Rechtsträger durch beweiskräftige Unterlagen; Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums
 - **Ab 10.1.2020** sind binnen 4 Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung zu melden (Frist: Datum der letzten Meldung + 1 Jahr und 4 Wochen):
 - Die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen oder Bestätigung der gemeldeten Daten
 - Ausnahme: Meldebefreite Rechtsträger

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, BGBl I 2017/136, BGBl I 2018/37, BGBl I 2018/62 und BGBl I 2019/62

- **Änderungen bei den Meldungen (§ 5 WiEReG):** Ab 10.1.2020
- **Öffentliche Einsicht (§ 10 WiEReG):** Ab 10.1.2020, kostenpflichtig über die BMF-Homepage
- **Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes (§ 11 Abs 3 WiEReG):**
- Für Verpflichtete bei Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, ab 10.1.2020
- **Änderung der Strafbestimmungen des § 15 WiEReG:** Ab 10.1.2020
- **Compliance-Package (§ 5a WiEReG):** ab 10.11.2020
 - Upload der relevanten Dokumente (freiwillig), ua Organigramm, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde, etc
 - Dokumente können von allen Verpflichteten, bestimmten Verpflichteten oder auf Anfrage eingesehen werden (Einschränkungen möglich)
 - Vorteile: Untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package des obersten inländischen Rechtsträgers verweisen, Verpflichtete können Einsicht in das Compliance-Package nehmen und die Dokumente nicht mehr direkt beim Rechtsträger anfordern

- **Novelle der WiEReG-NutzungsentgelteV (BGBl II 2019/108 vom 30.4.2019):**
 - Inkrafttreten mit 1.10.2019
 - nicht verbrauchte Kontingente können auf ein neues Kontingent übernommen werden
 - Möglichkeit, ein Abonnement für jährliche pauschale Nutzungsentgelte abzuschließen
 - nächste Novelle mit 10.1.2020 zur Festlegung der Entgelte für die öffentliche Einsicht und für die Einsicht in Compliance-Packages
- **Entwurf der WiEReG-Einsichtsv:**
 - zur Festlegung des Inhalts der XML-Dateien
 - Voraussichtliches Inkrafttreten mit 11.2.2020

— Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für

- Bücher
- Aufzeichnungen
- Rechnungen
- Belege und sonstige Geschäftspapiere

des Jahres 2012 endet am 31.12.2019.

— Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).

— Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn

- sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO),
- sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind,
- sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012).

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (1/2)

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO):

— Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO)

- **Ab Jahresumsatz von EUR 15.000,00 je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes EUR 7.500,00 im Jahr überschreiten

- Definition „Barumsätze“:

Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

— **Verpflichtung:**

- **Besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.**
- Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO):

- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen:
 - Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen ist durch kryptographische Signatur bzw kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.
 - **Seit 1.4.2017** (§ 131b Abs 2 iVm § 323 Abs 45 BAO)
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV), BGBl II 2015/410 idF BGBl II 2016/210**
 - Regelungen betreffend Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Registrierkasse und an die Signaturerstellungseinheiten, Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit, Kontrolle der Datensicherheit, geschlossene Gesamtsysteme.
- **§ 8 RKSV: Erstellung eines Jahresbeleges zum 31.12. (Abschluss des Geschäftsjahres)**
 - Überprüfung des Manipulationsschutzes mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über das Registrierkassen-Webservice (FinanzOnline).
 - Überprüfung des Jahresbeleges **spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres.**

- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2014 noch bis 31.12.2019
 - Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)
- **Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe bis 31.12.2014 möglich:**
 - EuGH-Urteil vom 21.7.2016, Rs C-493/14 *Dilly's Wellnesshotel GmbH*: Aufgrund einer Verletzung von Formvorschriften der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO ist die per 1.2.2011 erfolgte Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe nicht inkraftgetreten.
 - BFG 3.8.2016 RV/5100360/2013:
 - Energieabgabenvergütung für 2011 (und nicht nur für den Monat Januar 2011) zuerkannt.
 - Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zl. Ro 2016/15/0041. Mit VwGH-Beschluss EU 2017/0005 und 0006 vom 14.9.2017 dem EuGH vorgelegt. Beim EuGH zur Zl. C-585/17 anhängig.
 - BFG 30.1.2019, RV/6100612/2017 (Amtsrevision anhängig zur Zl. Ro 2019/15/0013):
 - Einschränkung der ENAV trat mangels Genehmigung der Kommission nie in Kraft; Rechtslage vor BBG 2011 besteht weiterhin, dh ENAV steht Produktions- und Dienstleistungsbetriebe zu

VwGH 14.9.2017, Ro 2016/15/0041, VwGH-Beschluss EU 2017/0005, 0006 und EuGH C-585/17:

- VwGH geht davon aus, dass die Einschränkung der ENAV auf Produktionsbetriebe durch die AGVO 2014 gedeckt
- Generalanwalt kommt in seinen Schlussanträgen vom 14.2.2019 zum Schluss, dass die Einschränkung der ENAV auf Produktionsbetriebe rückwirkend angewendet werden kann.
- EuGH-Entscheidung bleibt abzuwarten
- **Relevanz der zukünftigen EuGH-Entscheidung:**
 - Einschränkung auf Produktionsbetriebe (≠ Dienstleistungsbetriebe) könnte - anders als vom BFG angenommen - ab dem 1.1.2011 anwendbar sein.
 - Bei abweisenden Bescheiden für 2011, mit denen eine Einschränkung auf Jänner 2011 erfolgt und für Folgejahre: Einbringung einer Beschwerde mit Verweis auf BFG 3.8.2016 RV/5100360/2013 und BFG 30.1.2019, RV/6100612/2017 und Anregung einer Aussetzung der Entscheidung bis zur Entscheidung des VwGH über die Amtsrevision.
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2014 innerhalb der 5-Jahres-Frist.

Anreiz zur Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik

- Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes (StRefG 2020)
 - **Steuerbefreiung für elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird**
 - für jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie
 - VO-Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens für die Inanspruchnahme der Befreiung
 - Vorbehaltlich der zeitgerechten Erfüllung allfälliger EU-rechtlicher, insbesondere beihilfenrechtlicher Verpflichtungen auf Vorgänge **nach 31.12.2019** anzuwenden (bei Verzögerungen soll Anwendungszeitpunkt vom BMF im BGBl kundgemacht werden)

Förderung von Wasserstoff und Biogas

- Änderung des Erdgasabgabegesetzes (StRefG 2020)
 - Zuordnung von Wasserstoff und Biogas zum Erdgasabgabegesetz (bisher MineralölsteuerG)
 - **Steuerbegünstigung für nachhaltig erzeugtes Biogas und erneuerbaren Wasserstoff in Form einer Vergütung**
 - Vorbehaltlich der zeitgerechten Erfüllung allfälliger beihilferechtlicher Verpflichtungen auf Vorgänge **nach 31.12.2019** anzuwenden (eine Verschiebung ist vom BMF im BGBl kund zu machen)

Ab 1.1.2019 geändertes Berechnungsschema:

- Degressiver Staffeltarif (vom Erweiterten Präsidium der WKO am 11.10.2018 festgesetzt):

BMGL	Hebesatz
Bis zu EUR 3 Mio	0,29 %
Über EUR 3 Mio bis zu EUR 32,5 Mio	0,2755 %
> EUR 32,5 Mio	0,2552 %

- Degressiver Staffeltarif für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen:

BMGL	Hebesatz
Bis zu EUR 24 Mio	0,037 %
Über EUR 24 Mio bis zu EUR 260 Mio	0,03515 %
> EUR 260 Mio	0,03256 %

- Verminderung der BMGL um Vorsteuern für Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen

Grunderwerbsteuer und Baurecht

Änderung der Grundstückswertverordnung (BGBl II 2019/291 vom 1.10.2019)

- Aufgrund VwGH 11.9.2018, 2017/16/0005: für die Berechnung der GrESt-Bemessungsgrundlage von Baurechten sind die Regelungen des § 56 BewG zur Berücksichtigung der Restdauer von Baurechten nicht anwendbar.
- **Anzuwenden auf Erwerbsvorgänge ab 3.10.2019**
- Summe des Grundwerts des Baurechts (beim Eigentümer des Baurechts) und des Grundwerts des belasteten Grundstücks (beim Eigentümer des Grundstücks) entspricht dem Grundwert des unbelasteten Grundstücks:
 - Beträgt die Dauer des Baurechtes noch 50 Jahre oder mehr, beträgt der Grundwert des Baurechts 100 % des Grundwerts und der Grundstückswert des belasteten Grundstücks (beim Eigentümer des Grundstücks) beträgt null.
 - Beträgt die Dauer des Baurechts weniger als 50 Jahre, ist der Grundwert des Baurechts mit 2 % des Grundwertes des (unbebauten) Grundstücks für jedes volle Jahr der restlichen Dauer des Baurechts anzusetzen. Der Grundwert des belasteten Grundstücks (beim Eigentümer des Grundstücks) ist die Differenz zwischen dem (gesamten) Grundwert des unbelasteten Grundstücks und dem Grundwert des Baurechts.
- Klarstellung, dass der Gebäudewert für das Baurecht nach den allgemeinen Regelungen von § 2 Abs 3 GrWV zu bestimmen ist.
- Der Grundstückswert kann auch weiterhin mittels Sachverständigengutachten über den gemeinen Wert ermittelt werden.

§ 211 BAO idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62) und VO zur Entrichtung von Abgaben im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (BGBl II 2019/179 vom 1.7.2019)

- **Ab 1.7.2019** Abgabentrachtung durch Einziehung durch Finanzamt (SEPA-Lastschriftverfahren) möglich
- **Nur für Einkommensteuervorauszahlungen**
- Nur unter bestimmten Voraussetzungen (zB kein vollstreckbarer Rückstand, kein Antrag auf Aussetzung der Einhebung, kein Antrag auf Zahlungserleichterung, kein Insolvenzverfahren)
- Einziehung mittels SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt unabhängig vom Bestehen oder Entstehen eines Guthabens am Abgabenkonto
- Vorabinformation bis spätestens einen Bankwerktag vor Durchführung der Einziehung
- Erteilung des Lastschriftmandats über FinanzOnline (nur über persönlichem Zugang) oder Web-Formular

Elektronische Zustellungen

§ 1b Abs 1 E-GovG idF Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl I 2017/40)

- **Verpflichtende Entgegennahme elektronischer Zustellungen durch Unternehmen**
 - **ab 1.1.2020**
- Betrifft Unternehmen, auch Privatpersonen, die aufgrund von Vermietungen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen
 - Ausnahmen: Kleinunternehmen, fehlender Internet-Anschluss
- **rechtzeitige Anmeldung zur elektronischen Zustellung über das Unternehmensserviceportal oder einen zugelassenen Zustelldienst erforderlich**
 - Registrierung mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte einer einzelvertretungsbefugten Person
 - Verständigungen über die Verpflichtung und die rechtzeitige Anmeldung wurden versandt (via FinanzOnline-Databox)
- Erledigungen der Finanzverwaltung werden weiterhin in die Databox von FinanzOnline zugestellt

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Jahressechstel

§§ 67 Abs 2, 77 Abs 4a EStG idF StRefG 2020

— **Geltende Regelung:**

- Das **Jahressechstel** beträgt ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge, dh die geltende Regelung sieht eine unterjährige Hochrechnung der bisher zugeflossenen laufende Bezüge auf einen voraussichtlichen Jahresbezug vor.
- Bei starken Bezugsschwankungen (zB unterjährige Auszahlung von Prämien, Gehaltsreduktionen etc) kann die Hochrechnung dazu führen, dass mehr als ein Sechstel als sonstiger Bezug begünstigt besteuert wird.

— **Regelung ab Kalenderjahr 2020 bzw Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden:**

- Es darf **maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge** als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gem § 67 Abs 1 EStG besteuert werden.
- Ausgenommen sind Fälle einer **unterjährigen Elternkarenz**.
- **Verpflichtende Aufrollung bei Auszahlung des letzten laufenden Bezugs im Kalenderjahr:** In Fällen, in denen mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge begünstigt behandelt wurde, hat der Arbeitgeber die sonstigen Bezüge bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge verpflichtend aufzurollen und den Überhang nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern.

§ 47 Abs 1 EStG idF AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019

— **Anwendung ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden**

- Gilt für (ausländische) **Arbeitgeber ohne lohnsteuerliche Betriebsstätte** (§ 81 EStG)
 - zB Home-Office, Handelsvertreter
 - **Verpflichtender Lohnsteuerabzug** bei der Beschäftigung **unbeschränkt** steuerpflichtiger Arbeitnehmer
 - **Freiwilliger Lohnsteuerabzug** bei der Beschäftigung **beschränkt** steuerpflichtiger Arbeitnehmer
- Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Graz-Stadt (entfällt mit Inkrafttreten des Finanz-Organisationsreformgesetzes)

— **Handlungsbedarf für Arbeitgeber ohne Betriebsstätte:**

- Lohnsteuerliche Registrierung
- Einrichtung einer Lohnverrechnung
- Abklärung mit Arbeitnehmer, ob diese in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind

Förderungen iZm Dienstverhältnissen Beschäftigungsbonus

— **Förderung iHv 50 % der Lohnnebenkosten „zusätzlicher“ DN ab 1.7.2017** für maximal 3 Jahre.

- **Einkommen- und Körperschaftsteuerfrei** (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG); § 20 Abs 2 EStG nicht anwendbar, dh mit dem Bonus in Zusammenhang stehende **Ausgaben sind als Betriebsausgaben absetzbar** (§ 20 Abs 2 EStG idF BGBl I 83/2017).

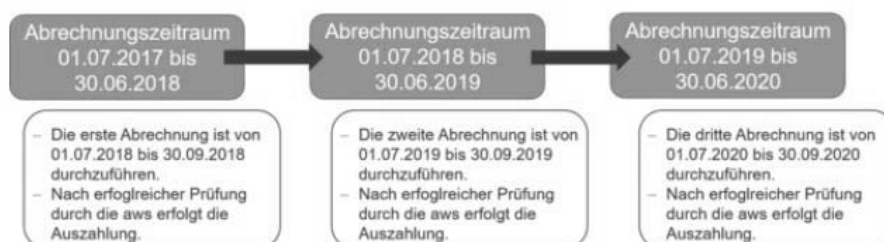
- **Beantragung:**

- Antragsfrist mit 31.1.2018 abgelaufen, Meldung von Ersatzarbeitskräften weiterhin möglich.

- **Abrechnung/Auszahlung:**

- **Abrechnung** (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) mit Bestätigung eines WP/StB **innerhalb von drei Monaten ab Abrechnungsstichtag** einzureichen.

- Abrechnungszeiträume: siehe Genehmigung Pkt. 3. Auszahlung der Förderung, Bsp. zu förderfähige AN ab 1.7.2017:



Lehrlingsförderungen:

- Informationen zu Förderungen unter www.lehre-foerdern.at
- Steuerliche Behandlung: siehe Rz 4857a EStR

Pflichtveranlagung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 102 Abs 1 Z 2 und Z 3 EStG idF StRefG 2020 (BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019)

- **Anwendung:** Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden
- **Pflichtveranlagung für lohnsteuerpflichtige Einkünfte**, auf die der Lohnsteuertarif zur Anwendung kommt (§ 70 Abs 2 Z 1 EStG), wenn
 - andere veranlagungspflichtige Einkünfte bezogen wurden, deren Gesamtbetrag EUR 730,00 übersteigt,
 - im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.
- Ziel: Harmonisierung der Rechtslage wie für unbeschränkt Steuerpflichtige (Verhinderung der mehrfachen Nutzung niedriger Progressionsstufen)
- Sinngemäße Anwendung des § 41 Abs 3 EStG (Einschleifregelung des Veranlagungsfreibetrages)

Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 - MitarbeiterBetStG 2017 (BGBl I 2017/105)

— In Kraft seit 1.1.2018

— **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung:**

- **Zuwendungen** (Aktien an AG-Gesellschaften bzw entsprechender Geldbetrag, Geld für Gründungs- und laufende Aufwendungen): **Bei Stiftung steuerfrei, bei Stifter als Betriebsausgaben abzugsfähig.**
- **Vorteil für AN:** Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an AG-Gesellschaften durch die AG-Gesellschaft oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung **bis zu EUR 4.500,00/Jahr steuer- und SV-frei.**

— Voraussetzungen:

- Gewährung des Vorteils an alle AN oder bestimmte Gruppen von AN
- Aktien müssen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur treuhändigen Verwahrung und Verwaltung übertragen werden.

- **Verordnung über die elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (BGBl II 290/2019 vom 1.10.2019):**

- Verpflichtung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur jährlichen elektronischen Übermittlung von Informationen betreffend Arbeitnehmer und Aktien
- Übermittlung gemeinsam mit der Abgabenerklärung
- Erstmalig für das **Kalenderjahr 2019**

Steuertipps für 2019 (1/2)

— **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2014 bis 31.12.2019

- Bei antragsloser Veranlagung (ab 2016) Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb einer 5-Jahres-Frist möglich.

— **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2014 bis 31.12.2019 (5-Jahres-Frist).

— Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels in 2019:**

- VwGH 25.7.2018, Ro 2017/13/0005: In Monatsraten verteilt ausgezahlte Prämien stellen laufende Bezüge dar, die zum Aufbau eines Jahressechstels führen („Siebentelmodell“).

— Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (EUR 300,00)

- Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen

— Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (EUR 3.000,00; EUR 4.500,00 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG): Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer EUR 365,00
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von EUR 186,00 jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung:
 - **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen des Jahres 2016, die auf einen HBGI-Überschreitungsbeitrag entfallen, bis 31.12.2019; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden.
 - Beachtung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei mehreren (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnissen.

Pendlerförderung 2019 und 2020 (1/3)

- **Verkehrsabsetzbetrag:**
 - **EUR 400,00**
 - **EUR 690,00** bei Einkommensbeziehern bis EUR 12.200,00 jährlich mit Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Einschleifregelung auf EUR 400,00 bei Einkommen zwischen EUR 12.200,00 und 13.000,00
 - **Ab 2020 Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag iHv EUR 300,00** bei Einkommensbeziehern bis EUR 15.500,00
 - Einschleifregelung bei Einkommen zwischen EUR 15.500,00 und EUR 21.500,00 (§ 33 Abs 5 Z 3 EStG idF StRefG 2020)
- **Negativsteuer:**
 - Höchstbetrag **EUR 400,00 bzw 500,00** bei Anspruch auf Pendlerpauschale.
 - **Ab 2020 Erhöhung des maximalen Betrages der SV-Erstattung um EUR 300,00** bei Anspruch auf Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG idF StRefG 2020)

- „**Jobticket**“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrtausweises durch den Arbeitgeber)
- **Pendlereuro**: EUR 2,00 pro Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- **Pendlerpauschale**: Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen KFZ
- Änderung der **Pendlerverordnung** (BGBL II 2019/324 vom 6.11.2019):
 - Übermittlung des Ergebnisses den **Pendlerrechners** an den Arbeitgeber wie bisher auf dem unterschriebenen Ausdruck oder neu **in elektronischer Form mit elektronischer Signatur**

Pendlerförderung 2019 und 2020 (3/3)

Jährliches Pendlerpauschale

Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	EUR
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00
Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	EUR
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

§ 4 Sachbezugswerteverordnung

- Für **Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ**
- 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich USt und NoVA), maximal EUR 960,00 pro Monat
 - Für **PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km** (Schwellenwert sinkt von 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km)
 - Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert im Kalenderjahr der PKW-Anschaffung oder seiner Erstzulassung
 - Laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder EG-Typengenehmigung
 - Gilt auch, wenn für ein KFZ kein CO₂-Emissionswert vorliegt
- Für **PKW mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert**: 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich USt und NoVA), maximal EUR 720,00 pro Monat
 - Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert
 - Für PKW mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km (**Elektroautos**) Sachbezugswert iHv 0,00 und Vorsteuerabzug (Beachtung der Luxusgrenze)

Änderung § 4 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2019/314 vom 31.10.2019):

- **Erhöhung des Schwellenwertes von 130 g/km auf 141 g/km für erstmalig nach 31.3.2020 zugelassene Fahrzeuge**
- **Verringerung** beginnend ab Kalenderjahr 2021 bis Kalenderjahr 2025 **um jährlich 3 g/km**
- Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert **im Kalenderjahr der Erstzulassung** (Anschaffung nicht mehr maßgeblich)
- **Maßgeblicher CO₂-Emissionswert** laut Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid:
 - Der kombinierte WLTP-Wert nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)
 - Bei extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen der gewichtet kombinierte WLTP-Wert nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)
 - Für Krafträder der WMTC-Wert nach dem weltweit harmonisierten Emissions-Laborprüfzyklus (WMTC)
- **Erstmalige Anwendung für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.3.2020 enden**
- **Weitergeltung der Schwellenwerte idF BGBl II 2015/395**
 - für erstmalig vor 1.4.2020 zugelassene KFZ und
 - für KFZ, für die nach 31.3.2020 im Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid kein WLTP-Wert bzw WMTC-Wert ausgewiesen ist

Erstmalige KFZ-Zulassung	Schwellenwert CO ₂ -Emission in g CO ₂ /km
2016 und vorher	130
2017	127
2018	124
2019	121
Ab 1.4.2020	118 141
2021	138
2022	135
2023	132
2024	129
ab 2025	126

Änderung § 4 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2019/314 vom 31.10.2019):

— **Vorfühkraftfahrzeuge:**

- AK (einschließlich Sonderausstattungen) inkl. USt und NOVA
- Senkung des Zuschlages von 20 % auf 15 %
 - für erstmalig nach 31.12.2019 zugelassene Vorführ-KFZ, erstmalige Anwendung auf Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden
 - Weitergeltung des Zuschlages von 20 % für erstmalig vor 1.1.2020 zugelassene Vorführ-KFZ

— **Kostenbeiträge des Arbeitnehmers:**

- **Einmaliger Kostenbeitrag:**
 - Dieser ist zuerst von den tatsächlichen AK abzuziehen, davon ist der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst ist der Maximalbetrag von EUR 960,00 bzw EUR 720,00 zu berücksichtigen
- **Laufender Kostenbeitrag:**
 - Zuerst ist der Sachbezugswert von den tatsächlichen AK zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag von EUR 960,00 bzw EUR 720,00 zu berücksichtigen (per 1.11.2019 geltende Neuregelung, die einer beim VwGH anhängigen BFG-Entscheidung zur „alten“ SB-VO widerspricht).

— **Für Privatnutzung von arbeitgebereigenen Fahrrädern oder Kraftfahrrädern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer**

- zB Elektrofahrräder, Elektromotorräder, Quads, Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb
- für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl II 2008/468) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- **Bewertung:**
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - Letzte Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2019
 - m²-Werte: Brutto inklusive USt und BK, exklusive Heizkosten
 - Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
 - Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 EUR/m² (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

Bundesland	m ² -Werte 2019 (EUR)	m ² -Werte 2020 (EUR)
Burgenland	5,09	5,30
Kärnten	6,53	6,80
NÖ	5,72	5,96
OÖ	6,05	6,29
Salzburg	7,71	8,03
Steiermark	7,70	8,02
Tirol	6,81	7,09
Vorarlberg	8,57	8,92
Wien	5,58	5,81

- **Arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer):**
 - Kein Sachbezug bei einer Größe bis 30 m²
 - Um 35 % verminderter Sachbezug bei einer Größe von über 30 m², aber nicht mehr als 40 m², wenn die Dienstwohnung vom selben Arbeitgeber höchstens 12 Monate durchgehend zur Verfügung gestellt wird.
 - Arbeitsplatznahe Unterkunft darf nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bilden.
 - Arbeitsplatznähe: Erreichbarkeit der Arbeitsstätte - unabhängig vom Verkehrsmittel – in 15 Minuten

- § 3 Abs 1 Z 20 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) und § 5 Sachbezugswerteverordnung
- Für Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen
 - Freibetrag: EUR 7.300,00
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12-Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2019: 0,5 %** (BMF vom 24.10.2018)
 - **Prozentsatz für 2020: 0,5 %** (BMF vom 18.10.2019)
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht.
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens).

§ 3 Abs 1 Z 21 EStG, § 49 Abs 3 Z 29 ASVG:

- **Steuer- und Beitragsbefreiung** für Mitarbeiterrabatte (kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet), sofern
 - der Mitarbeiterrabatt allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird,
 - die Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen.
 - der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall **20 % nicht übersteigt** (Freigrenze) bzw (bei Übersteigen der 20 %),
 - die Mitarbeiterrabatte den **Freibetrag von EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr** nicht übersteigen.
- Mitarbeiterrabatte sind im **Lohnkonto** zu erfassen.

— Steuerfreiheit von Einkünften aus Aushilfstätigkeiten (§ 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)

- **Für 3 Jahre befristet geltende Steuerbefreiung von 1.1.2017 bis 31.12.2019 steht aus derzeitiger Sicht ab 1.1.2020 nicht mehr zu**
- Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen.
- **Voraussetzungen:**
 - Die Aushilfskraft steht nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt daneben aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen **Erwerbstätigkeit** einer **Vollversicherung** in der gesetzlichen KV, UV/PV oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.
 - Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Arbeitsanfall überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
 - **Tätigkeit als Aushilfskraft: maximal 18 Tage im Kalenderjahr**
 - **Arbeitgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte.
- **DB-, DZ- und KommSt-frei**

Arbeitnehmer

Wesentliche Änderungen 2019/2020 (1/2)

- **BGBl I 2017/154:** Entfall Auflösungsabgabe ab 2020
- **BGBl I 2018/30 (Budgetbegleitgesetz 2018-2019):**
 - Stufenweise Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit ab **1.1.2019**:
 - Ab 2019 Zugang zur Altersteilzeit frühestens sechs Jahre, ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich.
 - Ab 1.1.2020 ausgegebene e-cards mit Lichtbildausweis, bis 31.12.2023 Austausch aller e-cards ohne Lichtbildausweis (ausgenommen Kinder unter 14 Jahren, Personen ab 70 Jahren sowie Personen ab Pflegestufe vier), Lichtbilder von Passbehörden, Führerscheinbehörden etc werden übernommen.
- **BGBl I 2019/22 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes u.a.):**
 - Einführung eines „persönlichen Feiertages“ ab **21.3.2019** (aufgrund EuGH-Rechtsprechung zur Karfreitags-Regelung)
- **BGBl I 2019/68 (Änderung des Mutterschutzgesetzes):**
 - Neue Anrechnungsregelung von Karenzzeiten zur Kinderbetreuung: für Geburten, Adoptionen und Übernahme von Kindern in unentgeltliche Pflege ab **1.8.2019**
- **BGBl I 2019/73 (Änderung des Väter-Karenzgesetzes): ab 21.5.2018**
 - Anspruch auf „Papa-Monat“ (Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes) in Kraft treten mit 1.9.2019, gilt für voraussichtliche Geburtstermine ab 1.12.2019, Vorankündigung 3 Monate vor voraussichtlichem Geburtstermin erforderlich

— BGBl I 2019/74 (Änderung des AngG, ABGB u.a.): ab 1.9.2019

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung von Dienstnehmern wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis, Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren
- Lohnkosten-“Ersatz“ für Dienstgeber (§ 3 Z 3 lit b Katastrophenfondsgesetz):
pauschal EUR 200,00 pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag

— BGBl I 2019/75 (Änderung des KBGG): ab 1.1.2020

- Anhebung der Jahreszuverdienstgrenze für erwerbsabhängiges Kinderbetreuungsgeld von EUR 6.800,00 auf EUR 7.300,00
- Lohnkosten-“Ersatz“ für Dienstgeber (§ 3 Z 3 lit b Katastrophenfondsgesetz):
pauschal EUR 200,00 pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag

Vollübertritt auf Abfertigung neu

- Unbefristet zulässig
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen.
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kasse (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

- **Antragstellung:** Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle.
- Für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung verfügt und **erstmalig oder nach fünf Jahren wieder** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.
- **Förderbare Personen:** Beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens 2 Wochen vorgemerkt sind.
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen und Provisionen.

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen

§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen

- Frist zur Inanspruchnahme: 36 Monate ab Neugründung
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden 11 Kalendermonate.
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten 3 beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung).

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung Änderungen ab 2019

— Wesentliche Änderungen:

- Zusammenführung der monatlichen Beitragsnachweisung mit jährlichem Lohnzettel SV
- Gilt für Beitragszeiträume ab Jänner 2019
- Entfallende Meldungen: Mindestangaben-Anmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel SV etc
- Neue Meldungen: Vor Ort-Anmeldung per Fax, Telefon (ehem. Mindestangaben-Anmeldung), Anmeldung fallweise Beschäftigter (zukünftige Wirkung wie vor Ort-Anmeldung), Anmeldung - reduziert, Abmeldung - reduziert, Änderungsmeldung (in Ausnahmefällen), VSNR-Anforderung - neu, Adressmeldung Versicherter - neu
- Neues vereinfachtes Tarifsysteem ab 1.1.2019
 - Ersetzt das frühere Beitragsgruppenschema
- SV-Clearingsystem
 - Automatisierte zeitnahe elektronische Rückmeldungen bei Unstimmigkeiten und Widersprüchen
- Details in DGservice mBGM 10/2018:
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.779021&viewmode=content>
- Keine Einhebung von Säumniszuschlägen bis 31.3.2020 (Verlängerung des sanktionsfreien Zeitraums um 7 Monate (Pensionsanpassungsgesetz – PAG 2020, BGBl I 98/2019))

— Mehrfachversicherung: Beitragserstattung bzw Differenzvorschreibung

- Wer mehrere Dienstverhältnisse hat oder neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, musste bisher einen Antrag auf Rückerstattung der auf den Überschreibungsbetrag entfallenden KV-Beiträge bzw einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen.
- Erstmals für 2019 ist die Beitragserstattung bzw Differenzbeitragsvorschreibung von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 70a Abs 3 ASVG, § 36 Abs 3 GSVG).

— GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

- Für 2019 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2019** beantragen
- Antragsberechtigt sind:
 - Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter EUR 30.000,00, in 2019 Einkünfte unter EUR 5.361,72) in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.
 - Kleinunternehmer während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung (in den Monaten der Ausnahme durchschnittliche Einkünfte bis EUR 446,81 und durchschnittliche Umsätze bis EUR 2.500,00).

— GSVG-Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte:

- Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich.
- Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig.
- Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde.
- Beiträge zur Selbstständigenvorsorge werden nur insoweit herabsetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden.

— GSVG-Antrag auf Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage:

- Wenn die höhere Beitragsgrundlage glaubhaft gemacht werden kann.
- Bis zum Ablauf des Beitragsjahres.
- Zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag: Im Pensionsfall gelten noch vorläufige (auch herab- oder hinaufgesetzte) Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen zur Pensionsberechnung!

- **Antrag auf Zahlung der GSVG-Quartalsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen**

- **Vermeidung eines Beitragszuschlages (BZ) iHv 9,3 %**
 - Überschreitungserklärung (ÜE) für neue Selbständige:
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2019: EUR 5.361,72)
 - BZ bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid
 - Überschreitungserklärung bis acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides möglich

Sozialversicherung

Voraussichtliche Werte 2020

- | Aufwertungszahl 2020 | 1,031 | |
|--|-------|----------------------|
| — HBGL täglich | | 179,00 EUR |
| — HBGL monatlich | | 5.370,00 EUR |
| — HBGL jährlich für Sonderzahlungen | | 10.740,00 EUR |
| — HBGL monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG | | 6.265,00 EUR |
| — Geringfügigkeitsgrenze monatlich | | 460,66 EUR |
| — Grenzwert für Dienstgeberabgabe | | 690,99 EUR |
| — Auflösungsabgabe | | entfällt ab 1.1.2020 |
| — Versichertenanteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei geringem Einkommen: | | |
| - bis EUR 1.733,00: 0 % | | |
| - über EUR 1.733,00 bis EUR 1.891,00: 1 % | | |
| - über EUR 1.891,00 bis EUR 2.049,00: 2 % | | |
| - über EUR 2.049,00: 3 % | | |
| — Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeiter und Angestellte: 0,35 % der BGL | | |
| - Geplante schrittweise Erhöhung von 1.4.2019 bis 1.4.2021 entfallen | | |

Sozialversicherungs-Organisationsgesetz - SV-OG (BGBl I 2018/100 vom 22.12.2018):

- Zusammenführung der bestehenden Sozialversicherungsträger zu fünf Sozialversicherungsträgern
- Ersatz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durch einen Dachverband

Die österreichische Sozialversicherung ab 2020 <i>Dachverband der Sozialversicherungsträger</i>		
Krankenversicherung	Unfallversicherung	Pensionsversicherung
Österreichische Gesundheitskasse	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	Pensionsversicherungsanstalt
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau*		
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen**		

* BVAEB: Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 9 B-KUVG; Pensionsversicherung gemäß §§ 25 und 29 Abs. 2 ASVG; Aufgaben des Bundespensionsamtes im übertragenen Wirkungsbereich gemäß Bundespensionsamtübertragungsgesetz

** SVS: gemäß § 3 SVSG: Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach BSVG und FSVG sowie Unfallversicherung für Bauern

Quelle: Soziale Sicherheit 7-9/2019

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	23
1.4 Investitionen	26
1.5 Forschung	30
1.6 Kapitalgesellschaften	34
1.7 Privatstiftungen	61
1.8 Umsatzsteuer	65
1.9 Sonstige Themen	80
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	105
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	131
3.1 Sozialversicherung	131
3.2 Sonstige Themen	138

Topf-Sonderausgaben:

— **Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung:**

Bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien von **2016 bis 2020** noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Vertragsabschluss ab 1.1.2016.

— **Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung:**

Bei Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016 sind Ausgaben von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Bau- oder Sanierungsbeginn bzw Vertragsabschluss ab 1.1.2016.

— Ansatz des Pauschbetrages von EUR 60,00 letztmalig bei Veranlagung 2020

— Weiterhin in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG):

- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
- Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.
- Auf 10 Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien.

Sonderausgaben

Datenübermittlung (1/3)

— **§§ 4a Abs 8 und 18 Abs 8 EStG idF BGBl I 2017/28**

- Gesetzlich verankerte Verpflichtung für spendenbegünstigte Organisationen zur Informationsübermittlung via FinanzOnline an Finanzverwaltung
 - Voraussetzung zur Aufnahme in BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen (ab 1.1.2017)
 - Grundlage für vollautomatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren
 - Voraussetzung für Sonderausgabenabzug
- Anzuwenden **für alle ab dem Jahr 2017 geleisteten Beiträge und Zuwendungen**
- Informationsübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres
 - Empfänger übermittelt verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden und den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.
 - Vorname, Zuname und Geburtsdatum des Leistenden sind dem Empfänger bekannt zu geben (Schreibweise des Namens übereinstimmend mit Meldezettel für korrekte Ermittlung des vbPK SA wichtig).
- **Betroffene Sonderausgaben:**
 - Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaft
 - Freigebige Zuwendungen iSd §§ 4a und 18 Abs 1 Z 7 - 9 EStG (Spenden)
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - Keine Datenübermittlung bei **Untersagung** durch den Zuwendenden
 - **Kirchen und Religionsgemeinschaften:**
 - Bei gemeinsamen Beträgskonten ist für die Datenübermittlung eine anteilige Zuordnung des gemeinsamen Betrages vorzunehmen. Eine davon abweichende Behandlung ist gegenüber dem Finanzamt offenzulegen.
 - Kirche/Religionsgemeinschaft muss bei erstmaliger Beitragsvorschreibung die Beitragszahler über die Datenübermittlung informieren (Frist von mindestens 4 Wochen zur Untersagung).
 - **Zeitliche Zuordnung:**
 - Zahlungseingänge mit Wertstellungsdatum **3.1.** sind als Zahlungen mit Abfluss im **Vorjahr** zu behandeln.
 - Abweichender Sachverhalt ist der Organisation offenzulegen (gegebenenfalls Berichtigung).

- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - **Berichtigung einer unrichtigen Datenübermittlung:**
 - **Längstens innerhalb von drei Monaten** nach Entdeckung des Fehlers
 - Gilt auch bei **Rückerstattung** von Zahlungen, die von einer Datenübermittlung erfasst sind
 - Die übermittelten Daten sind dem betroffenen Steuerpflichtigen in FinanzOnline einsehbar zu machen (Gliederung nach Organisationen und betragsmäßige Anzeige)
- **BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):**
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenuebermittlung-SA.html>
- **Formular L 1d für Sonderausgaben:**
 - Zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:
 - Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft
 - Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge
 - Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung
 - Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden
 - Darf nicht zur Korrektur von Fehlern bei der automatischen Sonderausgaben-Datenübermittlung verwendet werden.

- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 EUR/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)
- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**

Bei einem Kind: EUR 494,00, bei zwei Kindern: EUR 669,00, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils EUR 220,00, Zuverdienstgrenze: EUR 6.000,00
- **Kinderabsetzbetrag:** EUR/Monat 58,40 (Auszahlung mit Familienbeihilfe)
 - Kein Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten.
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):

1. Kind: EUR/Monat 29,20, 2. Kind: EUR/Monat 43,80, jedes weitere Kind: EUR/Monat 58,40

 - Für nicht haushaltszugehörige Kinder
- **Indexierung** des Alleinerzieherabsetzbetrages, des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Unterhaltsabsetzbetrages bei Aufenthalt des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR, Schweiz (Details siehe nachfolgend zu Familienbonus Plus)
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: EUR 50,00 pro Kind/Jahr laut LStR Rz 866).

- **Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):**
- **Absetzbetrag je Kind:**
 - **EUR 125,00/Monat (EUR 1.500,00/Jahr)**, bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
 - **EUR 41,68/Monat (EUR 500,16/Jahr)** nach Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Als erster Absetzbetrag von Steuer abzuziehen, **führt nicht zu Negativsteuer**
 - Familienbonus Plus ist bei der Berechnung des Durchschnittsteuersatzes wie die weiteren Absetzbeträge zu behandeln (§ 33 Abs 10 und 11 EStG idF StRefG 2020)
 - **Voraussetzungen:**
 - Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind (Anspruch alleine nicht ausreichend)
 - Ständiger Aufenthalt des Kindes in Österreich, EU/EWR oder Schweiz
 - Antragstellung (wahlweise über die Lohnverrechnung durch Antrag beim Arbeitgeber oder im Rahmen der Steuererklärung, **bei Berücksichtigung in der Lohnverrechnung und freiwilliger oder verpflichtender Steuererklärung nochmalige Beantragung in Steuererklärung erforderlich!**)

— **Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):**

— **Aufteilung:**

- **Pro Kind entweder zur Gänze von einem Familienbeihilfenberechtigten oder je zur Hälfte vom Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner; Aufteilung ist bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte KJ einheitlich zu beantragen.**
- Bei getrennt lebenden Eltern, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
 - Grundsätzlich 50/50-Aufteilung oder
 - Bei Veranlagung für die KJ 2019 bis 2021: 90/10-Aufteilung, wenn ein Elternteil die überwiegenden Betreuungskosten trägt.

- (Bei Lebensgemeinschaften gilt die Mindestdauer von 6 Monaten im Kalenderjahr nicht, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 33 Abs 3a Z 4 EStG idF StRefG 2020): gilt bereits ab 2019

— **Kindermehrbetrag** iHv maximal EUR 250,00, wenn Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, und Est < EUR 250,00

- Steht nicht zu, wenn mindestens 330 Tage im KJ Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen wird
- Erhöht sich für jedes weitere Kind um EUR 250,00 (oder den an seine Stelle tretenden Betrag)

— **Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):**

— **Indexierung:**

- Gilt für Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag, Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag.
- Für Kinder, die sich in anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten.
- Anpassung an das jeweilige Preisniveau des Wohnortstaates des Kindes.
- Berechnungsgrundlage: vom Statistischen Amt der EU publiziertes vergleichendes Preisniveau, Anpassung alle 2 Jahre (Berechnungsgrundlagen und Beträge sind durch VO bis 30.9. festzulegen).
 - Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung (BGBl II 2018/257 vom 27.9.2018) mit Listen der Werte für 2019 und 2020, geändert mit BGBl II 2019/141 vom 29.5.2019 (Entfall der Werte für Großbritannien ab Folgemonat nach BREXIT)

— Wegfall des Kinderfreibetrages und der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr ab der Veranlagung 2019.

— Pensionistenabsetzbetrag:

- **2019: EUR 400,00**
- **Ab Veranlagung 2020: EUR 600,00** (§ 33 Abs 6 Z 3 EStG idF StRefG 2020)
- Weiterhin Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen EUR 17.000 und 25.000

— Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:

- **2019: EUR 764,00**
- **Ab Veranlagung 2020: EUR 964,00** (§ 33 Abs 6 Z 2 EStG idF StRefG 2020)
- Weiterhin Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen EUR 19.930 und 25.000
- Voraussetzungen:
 - Mehr als 6 Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
 - Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
 - (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal EUR 2.200,00 jährlich

— Negativsteuer für Pensionisten:

- 2019: EUR 110,00
- ab 2020 Erhöhung auf maximal EUR 300,00 SV-Rückerstattung (Gutschrift auf max. 75 % der SV-Beiträge beschränkt); § 33 Abs 8 Z 3 EStG idF StRefG 2020

— Ausgleichszulage und Ergänzungszulagen:

- **2019: Steuerbefreiung** gem § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG bei Gewährung aufgrund von sozialversicherungsrechtlichen oder pensionsrechtlicher Vorschriften
- **Ab Veranlagung 2020:** Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen grundsätzlich steuerpflichtig (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 3 lit f EStG), nur der Anteil der Richtsatzerhöhung für Kinder bei Gewährung einer Ausgleichszulage ist gem § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG steuerfrei.

— Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus für langzeitversicherte Personen

- Ab 1.1.2020 (BGBl I 2019/84 vom 31.7.2019)

Erhöhung der Freibeträge bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 35 Abs 3 EStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019)

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	Freibetrag in EUR	
	2019	2020
25 % bis 34 %	75	124
35 % bis 44 %	99	164
45 % bis 54 %	243	401
55 % bis 64 %	294	486
65 % bis 74 %	363	599
75 % bis 84 %	435	718
85 % bis 94 %	507	837
ab 95 %	726	1.198

- Keine Regelung des Inkrafttretens in StRefG 2020 enthalten (Annahme ab 2020)

Schenkungs meldungen

Empfehlungen:

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

— EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):

- In Kraft seit 1.1.2013
- Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind.
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren.
- Informationsaustausch auf Ersuchen:
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
- Automatischer Informationsaustausch
- Spontaninformationen
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

— § 7 EU-AHG iVm VO BGBl II 2014/380:

- **Automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsratsvergütungen
 - Ruhegehälter
 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

— §§ 2, 7a und 17 EU-AHG idF EU-AbgÄG 2016:

- Automatischer Informationsaustausch betreffend grenzüberschreitender Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sowie der länderbezogenen Berichte (Details im BMF-Erlass vom 20.10.2016).

— § 7 Abs 6 EU-AHG idF AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:

- Durchführung betreffend grenzüberschreitende meldepflichtige Gestaltungen richtet sich nach den Bestimmungen des EU-Meldepflichtgesetzes (Inkrafttreten mit 1.7.2020).

— § 8 EU-AHG:

- **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

- **Grundlage EU-Richtlinie:** (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, Abl. Nr L 139 vom 5.6.2018
- **Umsetzung** durch EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPfG (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)
- **Inkrafttreten** am 1.7.2020, jedoch rückwirkende Meldung aller Gestaltungen seit in Kraft treten der EU-Richtlinie am **25.6.2018**.
- Eine Gestaltung ist nur dann meldepflichtig, wenn sie auf ein **Risiko**
 - **der Steuervermeidung oder**
 - **der Umgehung der Meldepflichten des GMSG oder**
 - **der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers** hindeutet.
- **Unbedingt meldepflichtige** Gestaltungen
- **Bedingt meldepflichtige** Gestaltungen
 - Die Gestaltung ist nur meldepflichtig, wenn der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines Steuervorteiles ist.

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen:

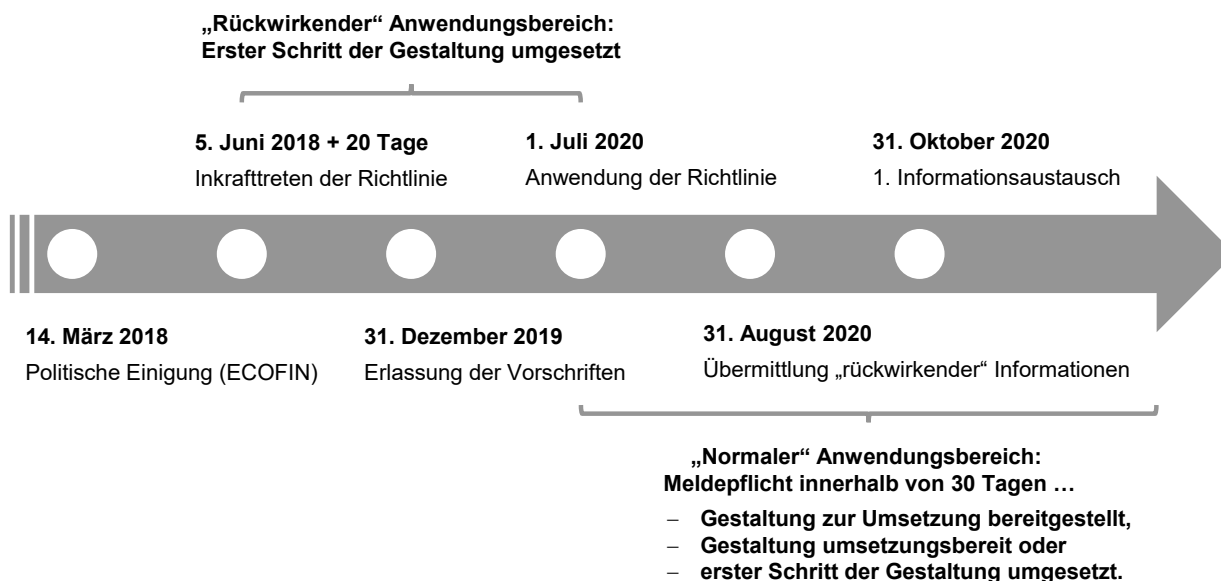
1. Abzugsfähige Zahlungen an einen Empfänger, der in keinem Hoheitsgebiet ansässig ist, oder in einem nicht kooperierenden Land ansässig ist.
2. Mehrfache Abschreibungen desselben Vermögenswertes.
3. Beantragung der Befreiung von Doppelbesteuerung in mehreren Staaten.
4. Übertragung von Vermögen zur Nutzung von unterschiedlichen Bewertungsvorschriften.
5. Gestaltung, die zur Aushöhlung der Meldepflicht zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten führt.
6. Intransparente Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern.
7. Verrechnungspreise: Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln und Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten.
8. Konzerninterne Funktions- oder Risikoverlagerung und/oder Vermögensübertragung, wenn das erwartete EBIT über einen 3-Jahres-Zeitraum dadurch weniger als 50 % des EBIT beträgt, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen:

1. Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel gegenüber Intermediär zur Nicht-Offenlegung gegenüber Steuerbehörden und Dritten.
2. Steuervorteilabhängiges Honorar
3. Verwendung einer Standarddokumentation oder Standardstruktur, die keine individuelle Anpassung erfordert.
4. Mantelkauf, dh Erwerb einer Gesellschaft zum Zwecke der Verlustnutzung.
5. Umwandlung von Einkünften in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte oder steuerbefreite Arten von Einnahmen.
6. Gestaltungen mit zirkulären Vermögensverschiebungen.
7. Abzugsfähige Zahlungen an Empfänger die keiner oder nahezu keiner KöSt unterliegen (nicht mehr als 1%) oder im Genuss eines präferentiellen Steuerregimes sind.

Zusätzlich ist hier der Main-Benefit-Test erforderlich → (Haupt)Grund ist Steuerersparnis!

- **Meldepflicht des Intermediärs:** Es gelten jedoch weiterhin die gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen (zB nach WTBG, RAO, etc), dann ist der Intermediär von der Meldepflicht befreit, hat aber alle relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich von seiner Befreiung und den Übergang der Meldepflicht zu informieren und diesen alle Informationen über die meldepflichtige Gestaltung mitzuteilen.
- Intermediäre können aber durch Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht mit der Meldung **beauftragt werden**.
- **Übergang der Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen**, wenn kein Intermediär vorhanden ist oder der Intermediär von der Befreiung Gebrauch macht.
- **Zeitpunkt der Meldung:** Meldepflicht innerhalb von 30 Tagen ab der Bereitstellung oder wenn Gestaltung umsetzungsbereit ist oder der erste Schritt der Umsetzung gesetzt worden ist.
- Gestaltungen, die **zwischen 25.6.2018 und 1.7.2020** umgesetzt wurden, sind bis **31.8.2020** zu melden.
- **Meldung erfolgt an BMF oder dessen bevollmächtigten Vertreter** über FinanzOnline.
- In der Meldung sind die **wesentlichen Kriterien** der Gestaltung anzugeben.
- **Informationsaustausch:** Übermittlung an die Behörden der EU-Staaten quartalsweise
- **Zentralverzeichnis der EU**
- **Strafbestimmungen** (§ 49c FinStrG): Finanzordnungswidrigkeit, **Geldstrafe bis zu TEUR 50**



Informationsaustausch Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (1/2)

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG), BGBl I 116/2019 idF BGBl I 2019/104

- Regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Nichtmitgliedstaaten der EU im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen.
- Verpflichtung von Finanzinstituten
 - Zur Erhebung und elektronischen Speicherung der steuerlichen Ansässigkeit ihrer Kunden sowie der Steueridentifikationsnummer und
 - Durchführung von Meldungen für im Ausland ansässige Konto- und Depotinhaber an das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstitutes zuständig ist. Ab 1.7.2020 ist das Finanzamt für Großbetriebe das zuständige Finanzamt (§ 3 Abs 1a idF BGBl I 104/2019).
- Ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden sind von den Meldepflichten nicht betroffen.
- Meldung folgender Daten:
 - Name und Adresse des Kontoinhabers
 - Ansässigkeitsstaat und ausländische Steueridentifikationsnummer
 - Geburtsdatum und -ort
 - Konto-/Depotnummer
 - Kontosaldo und Depotwert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw Meldezeitraums
 - Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen

— **§ JStG 2018, BGBl I 2018/62:**

- Hinsichtlich teilnehmender Staaten, für die erstmals für 2018 die Daten zu erfassen sind, werden für bestehende Konten von hohem Wert die Fristen auf den 31.12.2018 und für bestehende Konten von geringerem Wert auf den 31.12.2019 verschoben.

— **AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:**

- Eigene Missbrauchsbestimmung, die sinngemäß § 22 BAO entspricht
- Meldende Finanzinstitute haben geeignete Kontrollmaßnahmen für die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten zu ergreifen

— **Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG, BGBl I 2019/104 vom 29.10.2019:**

- Finanzamt für Großbetriebe ab 1.7.2020 zuständig

— **GMSG-DV (BGBl II 2015/439 vom 21.12.2015): Ausnahme bestimmter Banken, Versicherungen, Konten etc von der Meldepflicht** (zB Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen)

— **Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz vom 12.12.2016**

— **BMF-Information vom 17.6.2019: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten nach § 91 GMSG - Liste der teilnehmenden Staaten (1.5.2019)**

Beschränkt Steuerpflichtige:

Rückzahlung/Erstattung von KESt, LSt oder Abzugsteuer

— **§ 240a BAO idF JStG 2018, BGBl I 2018/62, ab 1.1.2019:**

- **Neuregelung des Verfahrens zur Rückzahlung/Erstattung österreichischer Kapitalertragsteuer, Lohnsteuer und Abzugsteuer gemäß § 99 EStG**
- Vor Antragstellung elektronische Einreichung einer **Vorausmeldung** (Web-Formular) bei dem für die Rückzahlung oder Erstattung zuständigen Finanzamt.
 - **Vorausmeldung erst nach Ablauf des Jahres** der Einbehaltung zulässig
 - Verordnung zur Vorausmeldung im Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Einkommen- oder Körperschaftsteuer (BGBl II 22/2019 vom 25.1.2019) regelt Inhalt und Verfahren der elektronischen Vorausmeldung
- Antrag auf Rückzahlung/Erstattung kann ausschließlich mittels des mit einer Übermittlungsbestätigung versehenen, unterfertigten und mit der Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Abgabenverwaltung ergänzten Ausdrucks der Vorausmeldung gestellt werden.
- **BMF-Erlass** vom 29.1.2019 zu den Änderungen im Verfahren bei der Rückzahlung österreichischer Abzugsteuern aufgrund von DBA, geändert durch BMF-Erlass vom 9.7.2019:
 - **Antrag bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres**, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, selbst wenn in einem DBA oder einer Durchführungsvereinbarung eine kürzere Frist vorgesehen ist, sofern die jeweilige völkerrechtliche Vereinbarung vor 19.4.1980 abgeschlossen wurde.
- Für jüngere DBA daher Fristen für die Rückerstattung lt. DBA beachten (zB Deutschland 4 Jahre)

Neue Doppelbesteuerungsabkommen:

— Anwendung ab 2019

- Israel
- Japan
- Kosovo

— Anwendung ab 2020

- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI)

— BGBl III 2018/93, kundgemacht am 11.6.2018

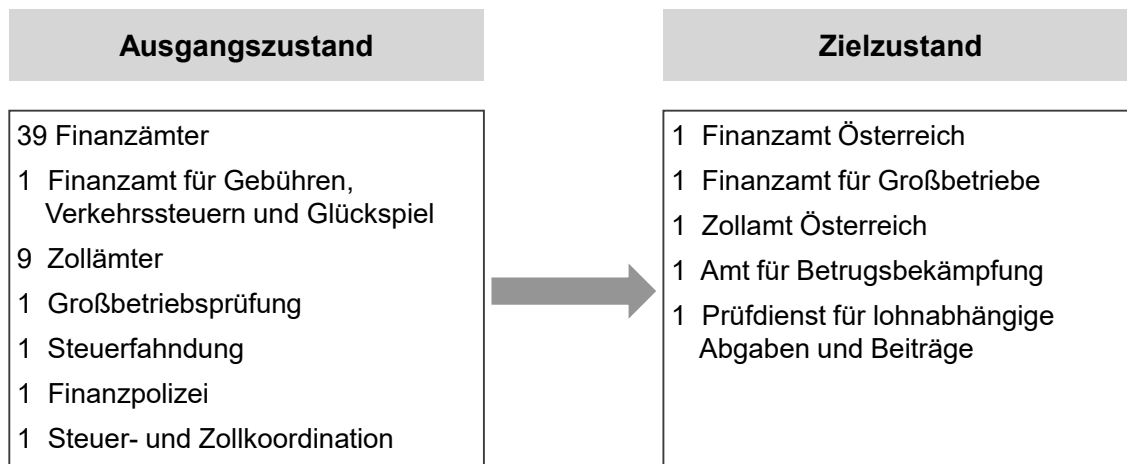
— In Kraft seit 1.7.2018

— In Österreich ab 1.1.2019 anwendbar

- In Bezug auf Abzug-/Quellensteuern hinsichtlich DBA mit Frankreich, Israel, Litauen, Polen, Serbien, Slowakei und Slowenien
- In Bezug auf alle anderen Steuern hinsichtlich DBA mit Polen und Slowenien

Reform Finanzverwaltung (1/3)

Neuorganisation der Finanzverwaltung ab 1.7.2020:



Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (BGBl I 2019 vom 29.10.2019)

— Finanzamt für Großbetriebe

- Zuständig für Gewerbebetriebe, Betriebsstätten und Körperschaften öffentlichen Rechts mit UGB-Umsatzerlösen oder der Steuererklärungen der letzten 2 Jahre > EUR 10 Mio, bei Verrechnungspreisdokumentationspflicht, Mitglieder einer Steuergruppe oder USt-Organschaft, Privatstiftungen, bei begleitender Kontrolle etc.

— Finanzamt Österreich

- Zuständig für Aufgaben einer Abgabenbehörde, die weder dem BMF, dem Finanzamt für Großbetriebe noch dem Amt für Betrugsbekämpfung übertragen sind, jedenfalls für Vorsteuererstattung inländischer Unternehmer, Erhebung USt von ausländischen Unternehmern

— Amt für Betrugsbekämpfung

- Geschäftsbereiche: Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit
- Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und eines Daten-, Informations- und Aufbereitungscenters

— Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB); (PLABG in Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG; BGBl I 2018/98 vom 22.12.2018)

- **Ab 1.1.2020**
- Dienstbehörde des BMF
- Zuständig für Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge im Auftrag des Finanzamtes, Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen auf Anforderung des FA, der Österreichischen Gesundheitskasse oder von Gemeinden
 - Zusammenfassung von Lohnsteuerprüfung, SV-Prüfung und Kommunalsteuerprüfung
 - Tätigwerden des Prüfdienstes ausschließlich im Auftrag des Betriebsstättenfinanzamtes
 - Anwendung der für Außenprüfungen maßgeblichen Vorschriften der BAO
- Keine Bindung des Finanzamtes, der österreichischen Gesundheitskasse und der Gemeinden an die Prüfungsfeststellungen; Abweichungen von den Sachverhaltsfeststellungen aber nur bei begründetem Anlass, die Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegsw.at → Veranstaltungen → Oberösterreich